

28.  
1902.

36731

8° br.

Die krainische Landschaft  
und das  
krainische Landtagswesen  
(bis 1748.)

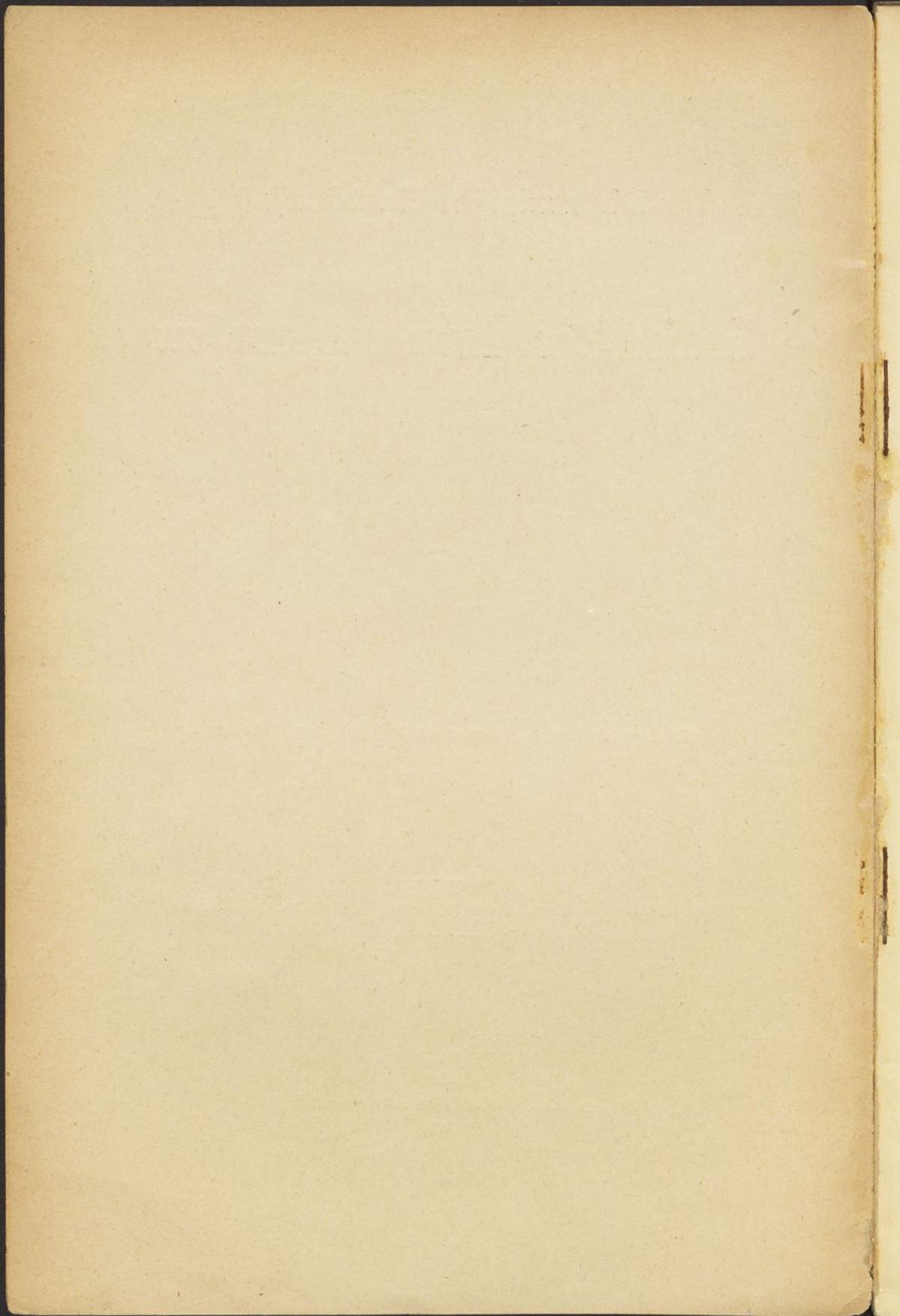
Eine Geschichtsstudie  
von  
P. von Radics.

Mit einer Abbildung: „Die neue landschaftliche Burg in Katbach“.

Separat=Abdruck aus der „Österreichisch-Ungarischen Revue“, XXIX. Band.

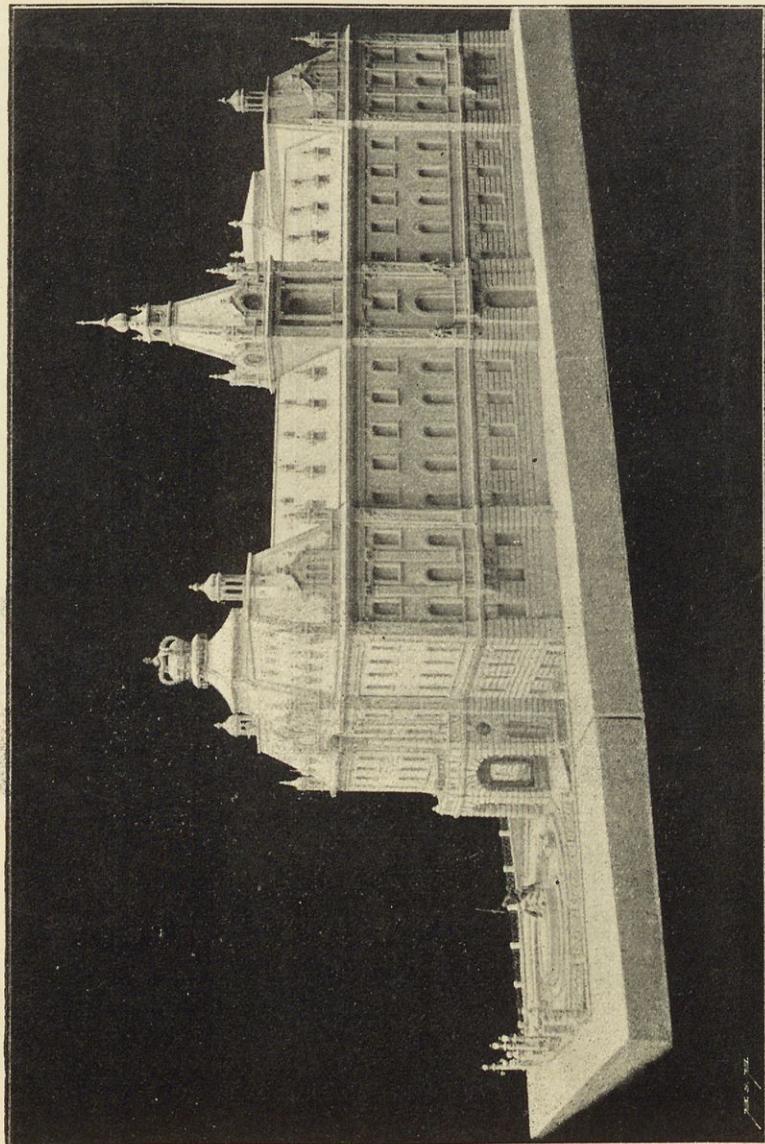


Verlag der Österreichisch-Ungarischen Revue.  
1902.





Der Neubau der Landwirtschaftlichen Burg zu Linzach.



Die krainische Landschaft  
und das  
krainische Landtagswesen  
(bis 1748.)

Eine Geschichtsstudie  
von  
P. von Radics.

Mit einer Abbildung: „Die neue landschaftliche Burg in Laibach“.

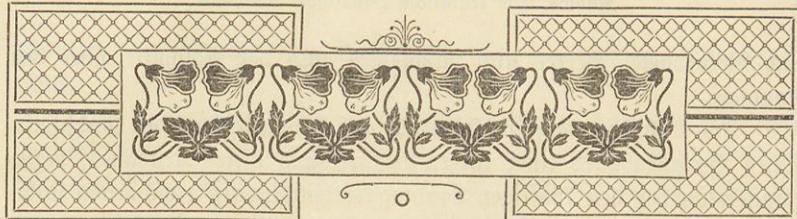
Dr. K. K. Hofbibliothek in Czernowitz

in Vogelweide

Separat-Abdruck aus der „Österreichisch-Ungarischen Revue“, XXIX. Band.

Wien.  
Verlag der Österreichisch-Ungarischen Revue,  
1902.

030034200



## Die krainische Landschaft und das krainische Landtagswesen (bis 1748).

Von P. v. Radix.

Laibach.

Mit einer Illustration.<sup>1)</sup>

**D**as Doppelereignis der Wiederernennung des vielbewährten Landeshauptmannes Otto Edlen von Detela zur ersten Würde in der obersten autonomen Körperschaft des Herzogtums Krain und der Vollendung des neuen Monumentalbaues der landschaftlichen „Burg“ mit dem prächtigen neuen Landtagssaale in der Landeshauptstadt Laibach lässt es als angemessenen Zeitpunkt erscheinen, über die geschichtliche Entwicklung der krainischen Landschaft und des krainischen Landtagswesens ausführlicher zu sprechen.

Obgleich es Aufgabe unserer Darstellung sein wird, in erster Linie auf die Formen dieser Entwicklung das Gewicht zu legen, so ist doch von der Form untrennbar der Inhalt, nämlich die Äußerung des landschaftlichen Wesens und Lebens, wie es aus dem Rahmen der alten Aufzeichnungen hervorleuchtet.

In nachstehenden Schilderungen eröffnet die Reihe jene über die autonome Körperschaft des Landes, die unter dem Inbegriffe der „krainischen Landschaft“ zusammengefaßt erscheint, sowie über deren Verhältnis zum Landesfürsten und zwar namentlich zu den Landesfürsten aus der glorreichen Dynastie Habsburg; daran schließen sich die Abschnitte über die Würdenträger und Vertreter der krainischen Landschaft (Ober-Erblandmarschall, Landeshauptmann, Landesverwalter

<sup>1)</sup> Die Überlassung des Exemplars danken wir der Freundlichkeit des Herrn Buchdruckereibesitzers D. Hribar in Gili.

Die Red.

und Verordnete, Herren und Landleute) und der Abschnitt über den Landtag.

Im Anhange mag im Hinblicke auf die Gröfzung des landschaftlichen Burgneubaues einer kurzen Beschreibung dieses Neubaues, beziehungsweise der den künftigen Landtagsverhandlungen gewidmeten Lokalitäten ein bescheidener Raum gegönnt sein!



### Die krainische Landschaft.

„Die Entwicklung der Landstände begann,“ wie Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth in seinem auf dem gründlichsten Studium der bezüglichen Quellen beruhenden Werke „Österreichische Reichsgeschichte“<sup>1)</sup> zusammenfassend bemerkt, „in den altösterreichischen Landen (zu denen bekanntlich auch unsere Heimat Krain zählt) damit, daß zuerst nur die Angehörigen der wichtigsten Geschlechter des Landadels, jene ‚majores vel meliores terrae‘ es sind, an die sich der Landesherr zu wenden hatte, wenn er neue Verfütigungen erlassen wollte, die in deren Interessen eingriffen. Durch Anschluß der Landesbischofe und der Landesprälaturen erfuhr dann der Kreis der ‚Stände‘ eine Erweiterung, die — nach Abschlag reichsunmittelbarer Enklaven — den gesamten Großgrundbesitz im Lande, soweit er nicht landesfürstlich war, umfaßte. Weiters folgten die Vasallen der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer mit dem Verlangen nach Teilnahme, die ‚Ritter und Knechte‘, die zu dem Land gehören, die conprovinciales oder ‚Landleute‘. Damit war die Zahl der oberen Stände geschlossen. In weiterer Entwicklung kam die Vertretung der Städte durch in die Landtage entstande Bürgermeister oder Stadtrichter hinzu, nachdem die Städte sowohl durch die Wehrhaftigkeit ihrer Bewohner als auch durch das bewegliche Vermögen der Bürgerschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewonnen hatten.“

Die Landstände wurden so ein weit über die Grenzen des heutigen Konstitutionalismus hinausgreifender Faktor im Staate, und die dieses Verhältnis figierenden Rechtssätze nannte man Landesfreiheiten.

Die älteste uns gedruckt vorliegende Textierung derselben für Teile von Krain erscheint gegeben vom Grafen Albrecht von Görz für die Windische Mark und Mödling sowie für das damals und später lange noch zu Krain gehörige Istrien, datiert von Neumarkt in der

<sup>1)</sup> Pag. 161 ff.

Möttling am Eritag (Dienstag) nach St. Georgentag (29. April) 1365.<sup>1)</sup>

Die Landesfreiheiten ließ sich die Landschaft von den jeweiligen Landesfürsten und namentlich nach der Vereinigung des Landes Krain, der Windischen Mark, Möttlings, Istriens und des Karstgebietes mit dem glorreichen Erzhouse der Habsburger von den Herzogen, Erzherzogen, Königen und Kaisern dieses erhabenen Geschlechtes bei Gelegenheit der sogenannten Erbhuldigungen bekräftigen und bestätigen.

Nachdem Kaiser Rudolf I. von Habsburg vom Adel der Länder Steiermark, Kärnten und Krain als Landesherr schon 1279 zu Judenburg die Huldigung entgegengenommen, dann am 11. Juli 1283 die Stände Krains sowie die der benachbarten Steiermark dem Kaiser den Eid auf die Beobachtung der Haushaltung vom 1. Juni desselben Jahres — wonach sein Sohn Herzog Albrecht der alleinige Regent der genannten Länder sein sollte — geleistet hatten, sehen wir nach dem Tode des inzwischen im Besitze des Landes Krain gestandenen Herzogs Heinrich von Kärnten (4. April 1335) die Habsburger Herzoge Otto und Albrecht von Österreich als Landesherrn in Krain anerkannt.

Am Ulrichstage des Jahres 1336 (Donnerstag den 4. Juli) nahm zu St. Veit nächst Sittich (Unterkrain) Herzog Otto den krainischen Adel in Eid und Pflicht, und im Jahre 1338 bestätigte von Graz aus Herzog Albrecht den Landherren, Rittern und Knechten des Landes Krain ihre Freiheiten und Rechte.<sup>2)</sup>

Den Adel des Landes Krain in dieser Epoche bildeten in erster Linie das Geschlecht der Auersperg, dann die Geschlechter derer von Gallenberg, Österberg, Götschach, Landestrost (Landsträß), Pirbaum (Rudelicus de Pirbaum, als erster Landeshauptmann „castellanus de Laybach“ genannt, 1261—1263 und 1269), die von Münkendorf, Neuenburg,<sup>3)</sup> Gutenberg u. a. m., von welchen Geschlechtern allen das der Auersperg allein, das schon im 11. Jahrhunderte seine Bedeutung im Lande gehabt, sich, eine rühmliche Hausgeschichte weisend, im fürstlichen und gräflichen Zweige bis auf unsere Tage in vollster Blüte erhalten hat.

<sup>1)</sup> Landt-Handveste des Herzogtums Krain, Laibach 1687, pag. 13—22.

<sup>2)</sup> Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, III., 241.

<sup>3)</sup> Die Bergfeste Neuburg in Oberkrain (Turn unter Neuburg), heute im Besitze des Großgrundbesitzers Herrn Janko Urbančič, wurde nach Balvazor von den Krainburger Markgrafen zur Beſchützung des Kunkertales angelegt und zugleich als Jagdhaus benutzt.

Aus der Zeit, da die Edlen von Krain und Steiermark dem erlauchten Hause Habsburg gehuldigt, blüht heute im Lande Krain das damals auf sein ursprüngliches Dynastengebiet in der unteren Steiermark beschränkt gewesene, heute fürstliche Haus Windisch-Grätz,<sup>1)</sup> das von einem seiner jüngsten Vertreter, dem Prinzen Otto zu Windisch-Grätz, durch dessen Vermählung mit der lieblichen Enkelin Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I., der Tochter unseres unvergleichlichen Kronprinzen Rudolf, der Erzherzogin Elisabeth Marie, dem Stammbaume der Windisch-Grätz das gekrönte Wappen des Erzhauses Österreich eingefügt sieht!

Doch kehren wir in die Tage der ersten Beziehungen der krainischen Landschaft zum Hause Habsburg zurück.

Da begegnen wir dem denkwürdigen, die Erwerbung des kaisertreuen Tirol vorbereitenden Kongress von Laibach vom Jahre 1360, den Herzog Rudolf IV. der Stifter in der Landeshauptstadt des Herzogtums Krain abgehalten.

Wie glänzend diese Versammlung war, welche Laibach damals in seinen Mauern beherbergte, zeigt uns die Aufzählung der Zeugen in der am Freitag vor dem Palmtage (27. März) bestätigten Handveste des Deutschen Ritterordenshauses. Wir finden da genannt in erster Reihe: Patriarch Ludwig von Aquileja, Ortolph, Erzbischof von Salzburg und Legat des römischen Stuhles, Paul, Bischof von Freising, Gottfried, Bischof von Passau, Johannes, bestätigter Bischof von Gurk und erzherzoglicher Kanzler, Ulrich, Bischof von Säben (Brixen), Ludwig, Bischof von Chiemsee, Peter, Bischof von Lavant, Meinhard, Markgraf von Brandenburg, Herzog in Oberbayern und Graf zu Tirol, Schwager Herzog Rudolfs IV., Ulrich und Hermann, Grafen von Tilli und dann eine große Zahl von hervorragenden Adelspersonen aus Steiermark, Kärnten und Krain, darunter die Namen Lichtenstein, Stubenberg, Auhausen, Wallsee, Stadeck (Leutold, Hauptmann in Krain) und viele andere.

Am selben Tage (27. März) empfing Herzog Rudolf IV. die offizielle Huldigung des Landes Krain, nachdem er bereits im Februar zu Graz den ihm dorthin entgegengesetzten Vertretern jenes Landes und der Stadt Laibach die Landesfreiheiten von Krain bestätigt hatte.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die „Österreichisch-Ungarische Revue“ hat aus der Feder des Schreibers gegenwärtiger Zeilen, wie den P. T. Lejern erinnerlich, im Jahrgange 1894 eine historische Skizze über dieses fürstliche Haus veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Dimitz, Geschichte Krains, I., pag. 228.

Was die weitere Entwicklung der Landstände im 14. und 15. Jahrhundert betrifft, so ist ein bedeutender Aufschwung zu verzeichnen, indem, wie Luschin von Ebengreuth<sup>1)</sup> im Detail auseinandersetzt, ein Zusammentreffen verschiedener Ursachen, zuvorüberst finanzielle Verlegenheiten der Herrscher und die wachsende Türkengefahr diesen bedeutenden Aufschwung der Landstände und eine sehr wesentliche Ausdehnung ihres Wirkungskreises herbeiführten.

Die letzte und bleibende Ausgestaltung der Landstände war schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts eingetreten, und es sind die Landtage die übliche Form, in der sich der Wille der Landschaft äußert. Auch berief bereits damals der Landesfürst, wenn es sich um raschere Erledigung der Angelegenheiten der drei Nachbarlande Steiermark, Kärnten und Krain drehte, Generallandtage, um sich die Verhandlungen von Land zu Land zu ersparen.<sup>2)</sup>

Den Wirkungskreis der Landstände bestimmte als oberster Grundatz die Regel „Nil de nobis sine nobis“, wobei das de nobis sehr weit gefaßt wurde; dazu kam, daß dem Einfluß der Landstände während des Mittelalters nicht durch die Parapraphen einer Urkunde gesetzliche Schranken gezogen waren, sondern vor allem der dehnbare Begriff des Hergebrachten entschied, so daß zwischen dem unbestrittenen Recht des Fürsten und dem der Stände ein Gebiet lag, das je nach dem Bedürfnis verschieden abgegrenzt sein konnte.

Die Mitwirkung der Landstände zeigt sich während dieser Epoche insbesondere in der Bewilligung der Steuern oder sonst ungewöhnlicher Auflagen, von Beiträgen für Kriegsleistungen, in der Zustimmung zur Münzverrufung, als unabwischlich bei der Forderung der Prinzenfinsteuer (bei Ausheiratung einer Tochter des Fürstenhauses), oder wenn von der Bewilligung das Wohl des Landes abhing.<sup>3)</sup>

Im Jahre 1374 (im Juli) nahmen die Brüder Herzog Leopold und Herzog Albrecht von Österreich die Huldigung der Stände in Krain, Windisch-Mark, Möttling und Styria, welche letztere drei Grafschaften sie vom Grafen Albrecht von Görz erblich überkommen und dem Lande Krain einverleibt hatten, entgegen und bestätigten darauf deren Landesfreiheiten. So berichtet Freiherr von Valvazor in

<sup>1)</sup> L. e., pag. 172 ff.

<sup>2)</sup> Luschin l. e., pag. 182.

<sup>3)</sup> Luschin l. e., pag. 183 f.

seiner „Ehre des Herzogtums Krain“<sup>1)</sup> auf Grund einer Handschrift im Archive der krainischen Landschaft.

Die Landhandveste von Krain, die zusammenfassende gedruckte Sammlung<sup>2)</sup> von Rechtsurfunden, landesfürstlichen Bestätigungsbriefen, Entscheidungen, Verträgen u. s. w., dieser „Hort der Landesfreiheit“ erwähnt weiterer von Herzog Albrecht der Landschaft Krain ddo. Graz 1398 „am Mittwochen nach des heil. Kreuzes Tag, als erhaben ward (18. September<sup>3)</sup> verliehenen etlichen Freiheiten“, desgleichen der Verleihung von Freiheiten durch Erzherzog Ernst, der den bezüglichen Brief zu Laibach selbst Donnerstag (Pfingsttag) vor St. Oswaldstag (26. Februar 1400) ausgestellt, wie man annehmen kann, am Tage der dargebrachten Huldigung der Stände.

Des Erzherzogs Ernst Sohn und Nachfolger in der Herrschaft über Krain, Kaiser Friedrich III., kam in der Fasten des Jahres 1444 nach Laibach und „verfügte allda nebst Bekräftigung der Landesfreiheiten in vielen Sachen gewünschte Auskunft“ (Mittwoch vor dem Samstag Reminiscere, 4. März) und erteilte unter demselben Datum speziell die Konfirmation deren von der Windischen Mark Freiheiten.

Wie Kaiser Friedrich III., der während seiner langen vielgeprüften Regierung dem Lande Krain stets seine Gunst zu teil werden ließ, den Landständen von Krain aus Wien in einem eigenen Schreiben ddo. St. Andreastag (30. April) des Jahres 1460 „für den von ihnen nach Ungarn geleisteten persönlichen Buzug seinen Dank“ ausgesprochen mit der Versicherung, „daß solcher Buzug E. Löbl. Landschaft (in Krain) an ihren Rechten und Freiheiten ohne Schaden sein sollte,“ „nebst angehefteter Erinnerung, daß Ihre Kaiserliche Majestät die bestätigten und neuen Landesfreiheiten zu ververtigen gnädigst verschafft (anbefohlen) hätten,“<sup>4)</sup> so hat der dankerfüllte Monarch dann in dieser von ihm der Landschaft gegebenen und „mit der güldenen Bull“ versehenen „Landesfreiheit“ ddo. Wien 1460 am Erichtag (Dienstag), St. Katharinatag der heil. Jungfrau (25. November) der seinen Vorfahren und ihm selbst schon erwiesen treuen Dienste wegen den Ständen ein leuchtendes Zeugnis ausgestellt.

Nachdem die krainischen Stände dem Sohne Friedrichs III., dem Kaiser Maximilian I., dessen glorreiche Taten ein hochberühmter

1) III (XI.), 710.

2) Erschienen in zwei Auflagen: Grätz 1598, Laibach 1687.

3) Landhandveste 1687, pag. 1—12.

4) Balvásor l. c., III (XI.), pag. 294.

Sproß des Hauses Auersperg, der als deutscher Dichter viel gefeierte *Anastasius Grün* (Anton Alexander Graf Auersperg), in seinem unvergänglichen Meistersange vom „letzten Ritter“ verherrlicht hat, am Jahresbeginne 1494 in die Hände der von diesem Landesfürsten dazu bestimmten Räte den Eid der Treue geschworen und dergestalt gehuldigt hatten, bekräftigte Maximilian die „Freiheiten“ der Landschaft in Krain ddo. Wien 1494 am Freitag nach St. Erhartstag (14. Februar).<sup>1)</sup> Die aufopfernde Hilfe, welche die krainische Landschaft dem Kaiser und dem Reiche namentlich in den Kriegen mit dem Leu von San Marco geleistet, fand bei der wiederholten persönlichen Anwesenheit des Kaisers in Laibach glänzende Anerkennung seitens des Monarchen, der überdies vordem und nachher durch eine Reihe erteilter Gnaden, so, um nur ein Beispiel herauszuheben, das Recht der Stadt Laibach, sich ihren Bürgermeister selbst zu wählen, seine Erkenntlichkeit gegenüber den „krainischen Herren und Landleuten“ zum Ausdruck gebracht hat.

Als Maximilians Enkel, Kaiser Karl V., den Thron bestiegen, erließ er aus der Krönungsstadt Aachen am 25. Oktober 1520 „die Confirmation und Bestättung der Landtsfreiheiten in Krain“ und unter demselben Datum die für die Windische Mark und das zu Krain gehörige Österreich (Istrien),<sup>2)</sup> welchem Akte dann noch im nämlichen Jahre (16. November) die gleiche Konfirmation seitens Ferdinands I. folgte.<sup>3)</sup>

Als jedoch Karl V. bei der Erbteilung, die österreichischen Lande betreffend, die er Ferdinand I. überlassen, die Windische Mark, Möttling, Istrien und den Karst von Krain (dem heutigen Oberkrain) los-trennte und für sich behielt, da verweigerten die Stände von Krain die für den 15. Juni 1521 ausgeschriebene Huldigung für Ferdinand mit der Motivierung, „daß sie sich ihrer Freiheit also nicht begeben könnten, sondern ihnen leichter und erleidlicher fallen würde, einen Krieg und eine verderbliche Überziehung als diesen Abfall oder verderbliche Zergliederung zu erwarten.“<sup>4)</sup>

Erst nachdem dieserhalb eine Einigung unter beiden Fürsten dahin getroffen war, daß „bei dem Fürstentum Krain die vorgenannten Herrschaften gleichwie auch alles andere, was vordem von Rechts- oder

<sup>1)</sup> Landhandb. pag. 25—27.

<sup>2)</sup> Ebenda pag. 28—39.

<sup>3)</sup> Ebenda pag. 40—48.

<sup>4)</sup> Balvaför l. e., III (X.), pag. 330.

Gewohnheit wegen dazu gehört und von den Venetianern erobert, dem Fürstentum Krain zugeeignet angeleibt, nichts ausgenommen, unzertrennlich verbleiben und alles beisammen gelassen worden", leisteten die Stände des Herzogtums Krain auf dem Landtage am Montag nach dem Sonntag Jubilate des Jahres 1522 (8. Mai) die Erbhuldigung für den Erzherzog Ferdinand (I.) in die Hände seiner Kommissarien.<sup>1)</sup>

Unter Ferdinand I. war es auch, daß die krainischen Stände im Jahre 1538 auf dem gemeinsamen Ausschußtage der fünf niederösterreichischen Erbländer, Unter- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, samt der fürstlichen Grafschaft Görz zu Wien am Montag nach Martini (18. November) durch ihre Abgesandten neuerdings eine hochpolitische Frage in Auseinandersetzung brachten.

Die krainische Landschaft hatte nämlich zu diesem gemeinsamen Ausschußtage ihren Delegierten die vertrauliche Instruktion mitgegeben, einzuraten, daß der König auf den ihm, wie in den Landen allenthalben erschalle (verbreitet sei), vom Deutschen Reiche gemachten Vorschlag, „Ungarn, um es gegen die Türken besser behaupten zu können, dem Reiche Deutscher Nation zu incorporieren, eingehen möge.“ „Aber,“ fügt unser Balvásor bei,<sup>2)</sup> „was für gewaltige Hindernisse solchen Vorschlag von der Bewirkung und Vollziehung kräftiglich zurückgezogen, verstattet die Weitläufigkeit nicht, dieses Orts zu erzählen, kürzlich aber solches zu berühren, so würde teils der ungewissenhafte Neideifer der Franzosen, welche mit den Türken einen Verstand (Einverständnis) wider das Haus Österreich hatten, teils die Uneinigkeit in Deutschland, teils auch die Spaltung unter denen Ungarischen Landherren und auch die Abhuld der Ungarischen Nation gegen der Deutschen solches schwerlich haben lassen zur Werkstelligkeit geraten.“

Diese also ohne praktischen Erfolg gebliebene geheime Instruktion der krainischen Stände ist indes für dieselben ein hervorragend charakteristischer Schritt, wenn man ins Auge faszt, daß der aus dem Deutschen Reiche ausgegangene Ruf zur Kirchenreformation hier in dem südlichst gelegenen Teile desselben und insbesonders bei den „Herren und Landleuten“ zur Zeit bereits kräftigsten Widerhall gefunden hatte, und daß bei der stets wachsenden Schwierigkeit eines nachhaltigen, auf die eigenen Kräfte allein gestützten Widerstandes gegen das Andrängen

<sup>1)</sup> Balvásor l. c., III (X.), pag. 336.

<sup>2)</sup> L. c. III (X.), pag. 338.

der Osmanen nach Krain die Blicke der krainischen Stände um auswärtige Hilfe nach dem Deutschen Reiche gerichtet waren.

Bei der Teilung der österreichischen Lande unter die Söhne Kaiser Ferdinands I. waren die Länder Steiermark, Kärnten, Krain und die Grafschaft Görz dem jüngsten Sohne Erzherzog Karl zugefallen, welcher 1564 unter dem Namen Karl II. als Erzherzog-Regent von Innerösterreich die Regierung dieser Ländergruppe antrat und in Graz, dem Sitz der für dieselben eingesetzten obersten Behörden, seine Residenz aufgeschlagen hatte.

Dem neuen Regenten war, als er zu dem Ende in eigener Person in Laibach erschienen war, von der krainischen Landschaft am 28. April 1564 noch die Erbhuldigung dargebracht worden.<sup>1)</sup> Doch die Bestätigung der Freiheiten der krainischen Landschaft und der angereihten Herrschaften wurde vom Erzherzog erst unterm 1. Mai des Jahres 1567 vorgenommen.<sup>2)</sup>

War der landschaftlich-krainische Gerichtskodex — die Landschrannenordnung — welche die Stände selbst „zur Beförderung des Rechtes“ in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf Grund des alten Gerichtsherkommens im Lande Krain aufgerichtet, von Kaiser Ferdinand I. und dann von seinem Sohne Erzherzog Karl „gnädigst confirmiert“ worden, so bestätigte und bekräftigte der Leitgenannte ddo. Grätz 15. Januar 1571 diese von der Landschaft nun „in etlichen Punkten verbesserte und verneuerte“ Schrannenordnung nochmals.<sup>3)</sup>

Nach dem Tode Erzherzog Karls und bei der Minderjährigkeit seines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand, nachmaligen Kaisers Ferdinand II., bekräftigte Kaiser Rudolf II. die krainischen Landesfreiheiten auf dem königlichen Schlosse zu Prag am 3. Dezember 1593.

Erst im Jahre 1597 (8. Februar) erschien der neue Regent von Innerösterreich, Erzherzog Ferdinand, (II.) in Laibach zur Entgegennahme der Erbhuldigung in Begleitung „dessen Frau Mutter Erzherzogin Maria, der Erzherzoge Maximilian, Ernst und Leopold sowie der Erzherzoginnen Gregoria Maximiliana und Margeritha, seiner Schwestern“.

Nachdem am 9. Februar morgens die kaiserlichen, beziehungsweise erzherzoglichen Kommissäre die „Landtagsproposition“, d. h. die

<sup>1)</sup> Balvátor l. c., III (X.), pag. 344.

<sup>2)</sup> Landhandveste 1687, pag. 49—51.

<sup>3)</sup> Landschrannenordnung des Löbl. Herzogthums Crain und der angehörihten Herrschaften . . ., Laibach 1707, 35 Seiten in Folio.

zur Bewilligung bestimmten Punkte der Forderungen seitens der Regierung den Ständen vorgelegt, berieten diese am Nachmittage des selben Tages darüber, ob die ihrerseits auf dem Huldigungslandtage vorzulegenden „Gravamina“ — die Beschwerden betreffs der Ausübung der Augsburgischen Konfession — vor oder nach dem Vollzuge des Huldigungskates überreicht werden sollten.

Bei diesem Anlaß gerieten die Wortsführer der beiderseitigen Anschaunungen, der Domdechant und nachmalige Fürstbischof von Laibach, Thomas Chrön (für die Überreichung nach der Erbhuldigung), und der Graf Achaz von Thurn (für den Modus vor der Huldigung) scharf aneinander, und Chrön bemerkt in seiner diesbezüglichen Kalenderaufzeichnung<sup>1)</sup>: „Achaze valde in me debacchatur“ nach welchen Worten der Streit ein heftiger gewesen sein muß, was auch daraus zu schließen ist, daß die geistlichen Vertreter im Landtage die „Beratungsstube“ verließen. Hierauf wurde der Beschuß für die Überreichung vor dem Huldigungskate gefaßt. Da jedoch diese Emanation höheren Ortes als nur von einem Teile der Stände ausgehend betrachtet wurde, wurde sie nicht als Kundgebung der Landschaft als solcher angesehen und vor dem Akte der Erbhuldigung auch nicht weiter in Erwägung gezogen.

Am 13. Februar 1597 ging der feierliche Akt der Erbhuldigung vor sich. Die Festlichkeit fand im bischöflichen Palais — dem erzherzoglichen Absteigquartiere — statt in Gegenwart aller Fürstlichkeiten und der Stände des Herzogtums Krain. Zuerst hielt der kaiserliche Kommissär Dr. Michael Cham eine Ansprache, auf welche der Erblandmarschall Heribert IX. Freiherr von Auersperg erwiderte, worauf Kanzler Föchlanger das Wort ergriff; „endlich redete auch Erzherzog Ferdinandus selbst.“

„Jetzt proponierte der Landeshauptmann Georg Freiherr von Lenkowitz dem neuen Regenten die Alidtspflicht mit den Worten: „Durchleuchtigster Fürst und Herr Herr Ferdinand Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Steyr, Kärnthen, Crain vnd Herr auf der Windischen March, Mettling, Isterreich vnd Karst &c. genedigister Herr Euer für. Durchlaucht werden schweren mit Derselben eyd als thunfptiger Herr vnd landsfürst in Crain (u. s. w.) allen Landsleuten, Herrn, Rittern vnd Knechten des bestimbten Fürstenthums Crain mit sambt den angeraichten Herrschaften (u. s. w.) Sye vnd all Ihr erben vnd nach-

<sup>1)</sup> Archiv des Laibacher Domkapitels.

thumben bey allen den rechten, freyheiten vnd gueten gewonheiten, als das von alter herkomen ist vnd das E. Fürst. Durchl. Vorfordern brief beweisen in all weg stätt halten, auch dabei gänzlich bleiben lassen, darzu dieselben brief mit derselben Eur. Fürstl. Durchlaucht brieffestätten vnd vernewern wollen. Ungeärlich."

Auf diesen Vorhalt erhob der Erzherzog-Regent die Hand und sprach die Worte: „Als vns iezo vorgelesen ist, schweren wir mit vnjerm ayd, gemainer Landschafft des Fürstenthums Crain mit sambt den angeraichten Herrschaften der Windischen March, Mettling, Isterreich vnd Karst, statt, vest vnd vnzerbrochen zu halten. Treulich one alles gefähr. Als vns Gott helff vnd alle Heyligen.“

Nachdem der Erzherzog-Regent den Schwur geleistet, folgte die Eidesleistung „Einer Ersamen Landschaft in Crain“ des Inhalts: „Wir gemeine Landschafft des Hörzogthums Crain geloben vnd schweren Euch dem durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Ferdinand Erzhörzogen zue Oesterreich, Hörzogen zu Steyr als vnserem genedigisten rechten natürlichen Erblandsfürsten vnd künftigen regierenden Herrn in Crain Eu. fürstl. Durchlaucht re. fromen zu fürdern vnd Euer fürstl. Durchlaucht schaden zu wenden auch getrew vnd gehorsamb zu sein, als das von alter mit recht herkomen ist. Ungeärlich als vns Gott helff vnd das heilig Euangelium.“ Auch die Abgesandten von Triest und Fiume (St. Veit am Pflaumb) leisteten dem Erzherzherzoge „im Namen der Ihrigen den Eid der Treue“.<sup>1)</sup> Bei diesem feierlichen Akte umstanden und „haben“, wie die Aufzeichnung in den landschaftlichen Akten besagt, „Iren Diensten genung gethan“ die Würdenträger des Herzogtums Krain und zwar die Vertreter des Erblandmarschall- und des Erbkämmereramtes: die Herren von Auersperg Gebrüder Freiherren, des Erblandhofmeisteramtes: die Herren Grafen von Thurn Gebrüder, des Erblandstallmeisteramtes: die Herren von Lamberg Freiherren zum Stein, des Erblandjägermeisteramtes: die Herren Rhisel Freiherren Gebrüder, des Erblandstabelmeisteramtes: die Freiherren zu Egkh Gebrüder, des Erblandmundschenkenamtes: die Herren von Tschernembl, des Erblandtruchsessamtes: die Herren von Hohenwart.

Nun folgte das große Huldigungsbankett beim Erzherzoge, wobei an 17 Tafeln gespeist wurde, und am Abend das dem neuen Regenten von den Ständen auf dem Landhause bereitete „prächtige

<sup>1)</sup> Landhandveste 1687, pag. 79 f.

Tractament", woran sich ein Tanz anschloß, bei dem das dazu „gebetene Frauenzimmer zahlreich erschienen war“.

Am 14. Februar übergab der Erzherzog=Regent „in der erzherzoglichen Stube“ persönlich den Ständen die Landtagsproposition, in welcher der krainischen Landschaft das Lob gespendet wurde, daß sie sich im vergangenen Jahre „mit der Landtagsbewilligung so hoch angegriffen“ — das Budget für das landschaftliche Militär zu Ross und Fuß auf das Jahr 1596 hatte allein die Summe von 97.583 fl. 40 kr. betragen — und worin bloß zum Schutze für das Grenzhaus in Petrinia eine Verstärkung der dortigen Besatzung um 900 Mann beansprucht wurde. Wie sein Vater Erzherzog Karl 1566 „in aigener Person ins Feld gezogen sei“, so stellte der Erzherzog=Regent auch seine Bereitwilligkeit hiezu in Aussicht, „wenn es nöthig sein werde.“ Die Landtagsvorlage begründete der Kanzler Töchlinger in einer längeren Rede, in welcher der Minister des neuen Erzherzog=Regenten vor allem konstatierte, wie die krainische Landschaft, die sich „bei diesen offenen Kriegen vil Jar nacheinander mit Darftreckung ihres äußersten Vermögens, auch Vergießung Ires Bluts dem geliebten Vaterland und der ganzen Christenheit zu guten rumb- und ritterlich hervorgethan und billich aller weitere Pürden, hülfen und Contributionen exempt sein sollte“. „Dieweil aber,“ fuhr der Minister fort, „einer Ersamen Landschafft auch nicht unbekannt, daß Ihrer fürstl. Durchlaucht Kammergefälle eben auch aus angedeutten und andern mehr unzählbaren zuegestandenen laidigen auch müheseligen Zufällen hochgeschädigt“ und andererseits aus dem Römischen Reiche und von anderen Orten der Christenheit auf wenig Hilfe zu hoffen, „so haben Seine fürstl. Durchlaucht aus der Noth die Tugend machen und auf die Gott lob gefolgte Erbhuldigung auch diesen Landtag halten und Einer Ersamen Landschafft hilff noch weiter beghren müssen“. Mit dem Appell, die Stände mögen sich nun „an das gewöhnliche Ort“ (auf das Landhaus) begeben und den „Landtagsfürhalt“ in „getreue Berathschlagung“ nehmen und dadurch beweisen, daß sie „es mit Ihrer fürstl. Durchlaucht und dem allerliebsten Vatterland stäts treu und auffrecht vermeinen möchten, wie bisher — Fre der Stände treu, ruemb, ritterliche Tugenden und Thaten haben ihnen in der ganzen weiten Welt, ja auch bei den Feinden selbst groß lob Ehr und Preiß erworben“ — mit diesem Hinweise und mit dem Wunsche, daß sie solches „ob Gott will noch mehrer erlangen werden“, schloß der geschickte Redner das Meritorische seiner ihre Wirkung nicht verfehlenden Ansprache. Er fügte die Ver-

sicherung hinzu, daß die „weiter erzeugende getreue Unen, der Ständen und der Ihrigen selbst sehr ersprießliche Zusezung (weitere Bewilligung der Türkenhilfe) wie Gott der Allmächtige, der kein Gutes unbefohnt läßt, zeitlich und ewig vergelten werde, so auch Seine fürstl. Durchlaucht mit aller landesfürstlichen angeborenen österreichischen Sanftmuth und Güttigkeit gnädigst erkennen werde.“ — Die Bewilligung der erzherzoglichen Forderungen geschah am Tage der Abreise der Fürstlichkeiten, am 19. Februar, nachdem an den zwischenliegenden Tagen noch eine Reihe von Festlichkeiten, darunter ein „Ringelrennen“, stattgefunden.<sup>1)</sup>

Am 20. Dezember 1597 erfolgte von Graz aus die Bestätigung der Landesfreiheiten für Krain und die angereihten Herrschaften seitens Erzherzogs Ferdinand, wobei in der Textierung hervorgehoben erscheint, daß die krainische Landschaft in Abwehr der Türken (in der jüngsten Zeit) etwas mehreres und höheres gethan als von ihren Voreltern jemals geschehen“ — Hinweisung auf den großen Sieg über die Türken am 22. Juni 1593 bei Sissak!

Zu dem österreichischen „Reichstage“ in Linz im Juli des Jahres 1614 behuß Entscheidung über Krieg oder Frieden mit dem Türken, als er den Bethlen Gábor zum Fürsten von Siebenbürgen gemacht, bei welcher Zusammenkunft Kaiser Mathias, die Erzherzoge Maximilian und Ferdinand, dann die Delegierten aus Ungarn und den österreichischen Ländern, im ganzen 73 an der Zahl, anwesend waren, erschien als Vertreter der krainischen Stände der Oberste Erblandmarschall von Krain Heribald Freiherr von Auersperg. „Die ungarischen Abgeordneten hatten bei ihrem Einzuge eine rote Fahne geführt, darinnen mit goldenen Buchstaben geschrieben war: ‚Pacem Te poscimus Omnes‘, daraus wohl zu merken war, daß sie zum Krieg nicht Lust hatten.“<sup>2)</sup>

Im selben Jahre hatte die krainische Landschaft als solche Gelegenheit, ihren autonomen Standpunkt in einer Titelfrage zu wahren.

Es war nämlich unterm 23. September 1614 von Seite der erzherzoglichen Regierung in Graz den „Verordneten“ — heute würden wir sagen, dem krainischen Landesausschusse — der „Verweis“ zugekommen, daß sie in ihren Amtsschreiben „diese ihre Landschaft die Stände Krains genannt“. Den Verweis beantwortete die Landschaft

<sup>1)</sup> Siehe meine ausführliche Schilderung in der „Kaiserlichen Wiener Zeitung“ 1897, Nr. 64: „Kaiser Ferdinand II. in Laibach (1597).“

<sup>2)</sup> Prenenhuber: Annales Styrenses, p. 351 ff.

damit, daß sie sich gleich hierauf in der übergebenen Landtagsantwort vom 28. Oktober desselben Jahres in der Unterschrift „mit dem Wörtlein ‚Stände‘ abermahlen gerühmt, mithin sich keines Dings dieser praerogativ begeben wollte“.<sup>1)</sup>

Unter der Regierung Kaiser Ferdinands III. wurde wegen des beim Antritte derselben noch währenden großen deutschen Krieges die „Erbhuldigung“ erst im Jahre 1651 (25. September) geleistet und zwar in Stellvertretung des Landesfürsten an dessen Kommissär, den Fürsten von Dietrichstein.<sup>2)</sup>

Wie aus der Textierung der durch Kaiser Leopold I. zu Laibach am 13. September 1660 erfolgten Konfirmation der Landesfreiheiten erhellt, hatte dessen Vater Kaiser Ferdinand III. „auß Einer Ehramben Landschaft noch im 1642 Jahr beschehenes vnderthanigstes Ansuchen die Confirmation dieser Landesfreiheiten ebenfalls bewilligt“, doch ist dieselbe „mit ausgefertigt noch erhebt worden“.<sup>3)</sup>

Die vorausgegangene Konfirmation durch Kaiser Leopold I. erfolgte aber anlässlich der vom Kaiser persönlich am nämlichen Tage (13. September) zu Laibach entgegengenommenen, von einer Reihe glänzender Festlichkeiten begleiteten „Huldigung“.

Dieser „Erbhuldigungsactus“ unter Kaiser Leopold I. brachte jedoch nach den für denselben ausgefertigten „Curialien“ eine die bisherige Stellung der Landschaft wesentlich tangierende Änderung mit sich. Es wurde in den zwischen der Landschaft und den anwesenden kaiserlichen Kommissären vor dem Huldigungsakte am 13. September vereinbarten und textierten „Curialien“, „so bey der Erbhuldigung zu observieren,“ in dem Schlusspassus des letzten (XVII.) Artikels die Erlassung der Eidesleistung durch den Monarchen für Kaiser Leopold I. und seine Nachfolger stipuliert.<sup>4)</sup> Die betreffende Stelle lautet: „Daß allerhöchstgedachte Keyserliche Majestät und ein jeder Erzherzog zu

<sup>1)</sup> Perizhoffen: Carnioliae Pragmatica, I., Protokoll II, Nr. 1. und 2. MS. der gräfl. Barbo'schen Bibliothek auf Schloß Kroisenbach. An dieser Stelle sage ich dem gegenwärtigen Besitzer von Kroisenbach Josef Anton Grafen Barbo, Reichsrats- und Landtagsabgeordnetem für Krain, für die freundlich gütige Gestaltung der Benützung der ausgezeichneten Arbeit meinen verbindlichsten Dank.

<sup>2)</sup> Valvassor l. c., III (XI), p. 723.

<sup>3)</sup> Landhandveste 1687, p. 71.

<sup>4)</sup> Valvassor l. c., III (X), p. 382. Ausnahmsweise war der Eid auch dem Kaiser Friedrich III. erlassen worden, wie aus dem von Kaiser Karl VI. 1728 (30. August) ausgestellten Eidesnachlaß-Neverse hervorgeht. Perizhoff: Erbhuldigungsactus Kaiser Caroli VI., Laibach 1739, p. 205.

Öesterreich sc. bei persönlichter Huldigungs-Aufnahmeung des vorhin gewöhnlichen Juraments jedoch gegen Revers zu unterthänigsten Ehren erlassen werden sollen, Inmassen derentwegen auch von allerhöchst ernannter Kaiserslicher Majestät ein Revers de dato Laibach den 13. September 1660 herrein gegeben worden.“

Ein wahrhaft goldenes Blatt im Buche der Landschaftsgeschichte bildet aber das echt landesväterliche, rühmlichste Lob, welches Kaiser Leopold den hervorragenden Taten und Opfern des Landes Krain, detailliert im Eingange zur Konfirmation der Landesfreiheiten, zu spenden geruhte.

Die Aufzählung der von Adel und Volk des Landes dem Kaiser sowie seinen nächsten Vorfahren in Krieg und Frieden, zur Abwehr der Türken und Venetianer, im 30jährigen Religionskriege, in Unterhaltung der kroatischen und Meergrenze, bei Durchmärschen, Einquartierungen und in Verpflegung der Kriegsvölker, durch Übernahme von Hofkammer- und Kriegsschulden im Betrage von 800.000 fl., von Kontributionen und Kriegshilfen u. s. w., u. s. w. für Thron und Reich geleisteten Dienste füllt in dem Abdrucke des kaiserslichen Konfirmationsbriefes zwei volle Seiten.<sup>1)</sup>

Auch bei der am 29. August 1728 von Kaiser Karl VI. persönlich zu Laibach entgegengenommenen Erbhuldigung<sup>2)</sup> entfiel die Eidesleistung durch den Monarchen, doch erklärte der Kaiser in seinem diesbezüglich ausgestellten Revers ddo. Laibach 30. August 1728, „wann etwa fünftig in dergleichen Erbhuldigungsfällen ein regierender Landesfürst und Erbherzog von Öesterreich in Crain anlangen möchte, daß es bei dessen Gefallen stehen solle, das Landsfürstliche Juramentum entweder persönlich oder durch eine fürstliche Person und vornehmen Hof-Ministrum abzulegen.“ In demselben Revers versprach Karl VI. zugleich die Aufrechthaltung aller Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten sowie deren „ordentliche Confirmation“.<sup>3)</sup>

Acht Jahre vor der Erbhuldigung an Kaiser Karl VI. war die krainische Landschaft in die Lage gekommen, die ihr mittels Rescripts

<sup>1)</sup> Landhandveste 1687, p. 72 und 73.

<sup>2)</sup> In der Kirche der P. P. Franziskaner in Laibach befindet sich am Eingange zum Presbyterium (Evangelienseite) eine marmorne Gedenktafel, die an diesen feierlichen Akt und den daran geknüpften Besuch des Gotteshauses durch Kaiser Karl VI. und die Kaiserin Elisabeth erinnert. In der Vorhalle des Rathauses ist die Marmorbüste des Kaisers bewahrt, die zur Zeit das Bizedomtor schmückte.

<sup>3)</sup> Erbhuldigungs-Actus . . . Kaiser Karl VI. . . . in Druck gegeben durch Carl Seifrid von Perishoff, Laibach 1739, p. 205 ff.

vom 30. April 1720 „zur Annahme, Erkenntnis und Publicirung“ wie den anderen Erbstaaten und Ländern Österreichs unterbreitete „Pragmatische Sanction“, mit welcher dieser Monarch seiner Tochter Maria Theresia die Erbsfolge sicherte, in ihrem Landtage zu beraten und anzunehmen.

Es geschah in der von 65 Mitgliedern besuchten Landtagsversammlung am 19. Juni 1720, und die in einer Adresse an den Kaiser zusammengefaßte Antwort der krainischen Stände, die in dem kaiserlichen Akte vor allem das Heil der Untertanen und die Ruhe Europas erblickten, gipfelte in dem Satze, „daß diese pragmatische Sanction — und darauf legen sie das Schwergewicht — der vom Erzhouse Österreich diesem Herzogthum vor Jahrhunderten ertheilten Landesfreiheit und Landhandveste im § 6 (Folio 5) angezeigten Bestimmung, daß die Töchter der Väter Erbgut besitzen, ob (wenn) sie (die Väter) der Söhne nicht haben,“ durchaus gleich sei.<sup>1)</sup> Die Annahme erfolgte einstimmig. In der Liste der Unterschriften begegnen wir von noch lebenden Familien den Namen der Fürsten und Grafen Auersperg, Barbo, Hohenwart, Lamberg, Lichtenberg, Marenzi, Strassoldo, der Freiherren Apfaltzern, Eck, Gall, Kuschlan, Lichtenberg, Schweiger.

Bei Maria Theresias Thronbesteigung „wurde zwar,“ wie August Dimitz in seiner „Geschichte Krains“ hervorhebt,<sup>2)</sup> „das altehrwürdige Gebäude der ständischen Selbstherrlichkeit mit der ihm gebührenden Pietät geschont, denn als im Jahre 1742 Anton Josef Graf Auersperg zum Landeshauptmann ernannt wurde, hatte der Hof zu dessen Installation eine Eidesformel aufgesetzt, die nicht mehr die übliche Stelle wegen Beobachtung der ständischen Freiheiten und Privilegien enthielt, doch wurde auf die Bitte des Landeshauptmanns selbst die Konzeßion gemacht, es für diesmal noch bei der alten Formel bewenden zu lassen.“

Nachdem aber die österreichische Monarchie, dank der großen Kaiserin, im Erbsfolgekriege ihre Widerstandskraft erprobt und die darauf wiedergewonnene Ruhe fruchtbar werden sollte für die innere Erstärkung, für die Einigung und nutzbringende Verwertung der Staatskräfte, geschah im Jahre 1747 der erste entscheidende Schritt, mit welchem der moderne Staat von dem wichtigsten Teile der ihm

<sup>1)</sup> Kopie im Archiv der krainischen Landschaft (Landesmuseum Rudolfinum).

<sup>2)</sup> IV., p. 162.

ohne Rücksicht auf veraltete Privilegien zustehenden Rechte im Namen der öffentlichen Wohlfahrt Besitz ergriff. Die ständische Organisation wurde zum erstenmale erschüttert, indem die politischen und Finanzangelegenheiten des Staates („Politica et Cameralia“) ihrem Reffort entzogen und an landesfürstliche Behörden, die k. u. k. Repräsentation und Kammer (mit einem Präsidenten an der Spitze) und die k. k. Kreisämter, übertragen wurden.

Unter Kaiser Josef II., der wiederholt in Laibach anwesend war (1784 und 1788), bei Besichtigung der Humanitätsanstalten, Kasernen u. s. w. jeden seiner Schritte mit Wohltaten begleitend, wurde 1783 die krainische Landeshauptmannschaft mit dem i. ö. Gouvernium in Graz vereinigt. Doch blieb der Landtag in Krain aufrecht, wir finden, daß jener von 1785 (September) vom i. ö. Gouverneur Grafen Khevenhüller eröffnet wurde.

Nach Kaiser Josefs Tode richteten die krainischen Stände unterm 27. Juli 1790 eine ausführliche Denkschrift an den Nachfolger auf dem Throne, Kaiser Leopold II., in welcher die Grundsätze der französischen Philosophen zur Revindizierung der alten ständischen Rechte verwertet wurden. Die Stände beriefen sich auf den „Vertrag der Unterwerfung“, den sie „im Namen der Nation“ mit dem Landesfürsten geschlossen, um ihre „ursprünglichen Rechte“ und jene der „Nation“ zu schützen, und der jederzeit bei der Erbhuldigung erneuert wurde. Sie baten um Wiedergewährung ihrer Privilegien mit Bezug auf die Aufforderung Kaisers Leopolds, ihre Wünsche und Beschwerden freimüttig vorzutragen. Die Denkschrift geht dann zu einer detaillierten Darstellung der Ständeverfassung und der ständischen Finanzen über.<sup>1)</sup>

Ein kaiserliches Patent vom 28. Juni 1791 stellte den ständischen Körper auch in Krain wieder her und zwar in der Verfassung aus der theresianischen Zeit mit der Befugnis des Beirates in Steuersachen und jenen der Landeskonomie; der zentralistische Verband Innerösterreichs wurde gelöst, und Krain erhielt mit dem 13. November desselben Jahres neuerdings seinen eigenen Landeschef, welcher die Funktionen eines Landeshauptmannes und eines Präsidenten der Landrechte in seiner Person vereinigte.<sup>2)</sup> Doch der Akt der Erbhuldigung fand nicht mehr statt; Kaiser Leopold II. war allerdings wiederholt

<sup>1)</sup> Abgedruckt in den Mitteilungen des historischen Vereins für Krain 1857, p. 29 f.

<sup>2)</sup> Dimitz, Geschichte Krains, IV., p. 236.

nach Laibach gekommen, doch stets unter Beobachtung seines Grund-satzes, „ganz unbemerkt in seinen Ländern zu reisen und seine Gegen-wart den Untertanen auf keine andere Art als durch das Gute, das er ihnen hie und da schaffen könne, funderbar zu machen.“

Diese Art der ständischen Verfassung, die unter Kaiser Franz I. die gleiche blieb, erfuhr 1809, da Krain als ein Teil der sogenannten „Illyrischen Provinzen“ (Provinces Illyriennes) unter das Scepter Napoleons I. geriet, eine Wiederaufhebung und vier Jahre nach der Räumung Kains seitens der Franzosen (1814) die Wiedereinführung auf Basis der früher bestandenen mit unvermeidlicher Rücksicht, wie es im diesbezüglichen kaiserlichen Patente ddo. Wien, 29. August 1818<sup>1)</sup> heißt, auf die dermalige Lage des Herzogtums und auf dessen in so mancher Hinsicht veränderte Verhältnisse. Das Patent enthält 15 Paragraphen. § 1 bestimmt, das Herzogtum Krain werde durch Stände vertreten. Sie bestehen aus dem Geistlichen-, dem Herren-, dem Ritterstand und den landesfürstlichen Städten. Jeder der Stände bildet eine eigene Bank. Nach § 5 umfaßt die Bestimmung der Stände alle Gegenstände, welche das Wohl der Provinz, das Wohl der Stände oder jenes eines einzelnen Standes betreffen, weshalb den Ständen unbenommen ist, in ihren gesetzlichen Versammlungen (Landtagen) Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes an das Landesgubernium oder mittelst desselben an die Hoffstellen oder auch an den Monarchen unmittelbar gelangen zu lassen. § 6 regelt die Teilnahme der Stände an der Besteuerung, indem die vom Monarchen beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer jährlich in der Form eigener Postulate den Ständen bekannt gemacht wird und diese bei der ordnungsmäßigen Repartition der ausgesprochenen Summe auf das Land streng darüber zu wachen haben, daß die Summe in der Unterteilung nicht überschritten, überhaupt bei diesem Geschäft genau nach Vorschrift vorgegangen werde, und indem die Stände auch für die Evidenzhaltung des Steuerkatasters gehörig sorgen sollen u. s. w.

Die ständische Verfassung Kaiser Franz' I., welcher wiederholt Krain besuchte, und dessen unvergeßlicher Name speziell mit der nationalökonomisch hochwichtigen Inangriffnahme der Moorauströcknung bei Laibach unvergänglich verknüpft erscheint, blieb unter seinem Nachfolger Kaiser Ferdinand I. dem Gütigen aufrecht.

<sup>1)</sup> Die freundliche Mitteilung des höchst seltenen Abdruckes dieses kaiserlichen Patentes in deutscher und slovenischer Sprache verdanke ich dem landschaftlichen Sekretär Herrn Josef Pfeifer.

Die Autonomie des Herzogtums Krain im Rahmen der Aller-gnädigst verliehenen Staatsverfassung wiederhergestellt zu haben dient aber Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Josef I. als leuchtendes Denkmal Allerhöchstseiner Huld und hohen Regenten-weisheit, und hat damit unser edler Monarch Allerhöchstlich das allzeit getreue Herzogtum Krain zum unauslöschlichen Danke für Gegenwart und Zukunft verpflichtet. Wahrer und herzinniger war deshalb wohl kaum je ein Akt der Erbhuldigung als die freie Huldigung der Bevölkerung Krains, dargebracht dem gefeierten Herrscher in den unvergeßlichen Julitagen des Jahres 1883, den Gedenktagen der 600jährigen Vereinigung Krains mit dem glorreichen Erzhouse Habsburg!

### Würdenträger und Vertreter der krainischen Landschaft.

Entsprechend der Institution der Erbämter im Römisch-Deutschen Reiche erfolgte auch in Krain und der windischen Mark die Verleihung von Erbämtern an hochverdiente Adelsgeschlechter des Landes.

Es entstanden sonach auch in diesem Herzogtum die Erbämter 1. des Erblandhofmeisters, 2. des Obersten Erblandkämmerers, 3. des Obersten Erblandmarschalls, 4. des Erblandstallmeisters, 5. des Erblandjägermeisters, 6. des Erblandstabelmeisters, 7. des Erblandmund-schenken, 8. des Erblandsilberkämmerers, 9. des Erblandfürschneiders, 10. des Erblandtruchsessens und 11. des Erblandfalkenmeisters.

Während die übrigen Erblandämter mehr weniger nur Ehrenämter waren und die Träger derselben nur bei Anwesenheit der Landesfürsten im Lande und speziell bei dem Akt der Erbhuldigung in Aktion treten, fungierte

der Oberste Erblandmarschall  
fortdauernd in der hochwichtigsten Äußerung des landschaftlichen Lebens,  
im Landtage.

Noch im Jahre 1668 mußte es den Ständen in Erinnerung gebracht werden, daß ein Landmarschall in Krain als eine Mittelperson, „als Mediator zwischen dem Landesfürsten und den Landständen geehrt werden soll“, da er „im Landtage die obere Stelle possedit“.<sup>1)</sup>

Das Amt des Obersten Erblandmarschalls brachte es mit sich, daß er neue Landesmitglieder oder „Landleute“ (Personen aus der Ritterschaft) jedoch nur mit der Einwilligung der Stände wählte, daß

<sup>1)</sup> Perishoff, Carsioliae Pragmatica I. 24. 10 f.

er die Stände und Leute zum Landtage einberief, den „Tag“ des Zusammentrettes des Landtages benannte, daß er im Landtage die Begehrten des Landesfürsten proponierte, desgleichen die Veränderungen der Ämter Landeshauptmann, Landesverwalter, Landesverweiser und Verordneten u. s. w. vornehmen ließ, daß er die Abstimmung leitete (wobei auch der Landeshauptmann als Landtagsmitglied seinen Sitz einnahm und als erster votierte) und auch den „Schluß“ der Abstimmung nach den meisten Stimmen mache. Der Oberst-Erblandmarschall hat auch den Vortrag wegen der vom Landtage zu bewilligenden „Gnaden, Präsente und Geschenke“, so „aus gemeinen Aerario oder Landkassen“ von den versammelten Ständen votiert wurden.<sup>1)</sup>

In seiner Abwesenheit, oder wenn er keinen Substituten in den Landtag entsendete, so konnte er in dieser Funktion durch eine andere Person, in erster Linie durch ein anwesendes Mitglied seiner Familie ersetzt werden.<sup>2)</sup>

Seit dem Jahre 1450 bekleidete das Geschlecht der Auersperge dieses Erbamts, welches demselben zugleich mit dem Obersten Erblandkämmereramte von dem Geschlechte der Herren von Schönberg nebst dessen Grundbesitz zugekommen war, und noch heute enthält der Titel der Fürsten und Grafen von Auersperg die Anführung dieser beiden Erbämter.

Mit der Würde eines Oberst-Erblandmarschalls erhielten die Auersperge auch das zu diesem Erbamt gehörige ehemalige „Freihaus“ in Laibach,<sup>3)</sup> das auf dem Platze neben der „großen Brücke“ (der heutigen Hradecky-Brücke) gelegen.<sup>4)</sup>

Die Ausübung des Oberst-Erblandmarschalles im krainischen Landtage erfuhr jedoch zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine einschneidende Änderung, eine landesfürstliche Resolution vom Jahre 1700 bestimmte nämlich, daß betreffs des Vorsitzes im Landtage der Landeshauptmann vor dem Landmarschall den Vorzug haben solle.<sup>5)</sup>

Diese l. f. Resolution hatte zunächst die Folge, daß im Landtage vom 18. Juli 1700 der Oberste Erblandmarschall Wolf Engel-

<sup>1)</sup> Valvasor l. e. III. (IX) p. 10.

<sup>2)</sup> Perishoff l. e. I. 34. 20.

<sup>3)</sup> Valvasor l. e. III (IX) p. 9.

<sup>4)</sup> Dieses einstige „Freihaus“, auf dem Rathausplatze Nr. 17 gelegen, befindet sich heute im Besitz des Handelsmannes Hrn. Heinrich Kenda und trägt auf dem gegenwärtig verschalteten Haupttore in Stein gemeißelt das Auerspergische Wappen.

<sup>5)</sup> Perishoff, l. e. I. 24. 11.

bert Graf Auersperg erklärte, daß er, „bis Seine Majestät eine gleichere (billigere) Information einnehmen und ein Anderes aller- gnädigst resolvieren werden“, für seine Person sich des Sitzens im Landtage enthalten, aber als seinen Stellvertreter den Hrn. Johann Karl Freiherr von Valvasor bestimmten wolle. Auf die im Landtage vom 10. September desselben Jahres an diesen Substituten des Obersten Erblandmarschalls vom Landeshauptmann Johann Anton Fürsten zu Eggenberg gestellte Frage, ob der Herr Ex. Graf Landmarschall, welcher sich allhier zu Laibach befindet, unpasslich sei oder nicht, meldete Herr von Valvasor, dem man die Substitution für diesmal gestattet hatte, „Er sei allhero nicht kommen, einiges irgendein Examen auszuführen!“<sup>1)</sup>

Es kam zwar weiterhin noch zu Rekriminationen in betreff der Stellung des Obersten Erblandmarschalls zur Stellung des Landeshauptmannes, doch blieb die genannte landesfürstliche Resolution vom Jahre 1700 in dieser Frage aufrecht. Es erfolgte ja auch — wie wir schon gesehen haben — gar bald die Neuordnung des Ständewesens unter der Kaiserin Maria Theresia 1747, durch welche der jeweilige Präsident der k. Repräsentation und Kammer zugleich als Landeshauptmann fungierte und die erste Stelle im landschaftlichen Wesen einnahm!

#### Der Landeshauptmann.

„Seine Wachsamkeit muß sich zu allen wichtigen Angelegenheiten des Landes mit steter Fürsorge bemühen lassen, die Landeswirtschaft und Konservierung immerzu in scharfsichtigen Augen tragen und aller Enden darauf anzielen, daß Federmann das Seinige zugeeignet und die Gerechtigkeit gehandhabt werde; auch die Landleute (Provinciales) in Ruhe und Frieden miteinander leben mögen.“ So definiert unser berühmter Chronist Johann Weithard Freiherr Valvasor<sup>2)</sup> in zu treffend präziser zusammenfassender Form die Aufgaben, die im großen dem Landeshauptmann im Herzogtum Krain gestellt waren.

Hatte in der Vorzeit der Oberst-Erblandmarschall die Mittelperson zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft repräsentiert, so war in amtlicher Beziehung oder besser ausgedrückt in der Execution des landschaftlichen Wesens der Landeshauptmann „nächst der Römisch-Kaiserlichen Majestät, als dem höchsten Oberhaupte, das Haupt im Lande“.

<sup>1)</sup> Perighoff, l. c. I. 36. 24. 25.

<sup>2)</sup> l. c. IX. p. 14.

Seine Amtswirksamkeit erstreckte sich auf die oberste Leitung der Landesverwaltung und zugleich auch auf das in jenen Tagen mit dieser verbundene Landes-Justizwesen, dannenhero er — wie Valvazor sich ausdrückt — nach der Sachen Mannigfaltigkeit auf unterschiedlichen Tribunalien oder Gerichtsstühlen seinen Sitz hatte.

In der Gerichtsbarkeit der Landschaft, welche diese zur Zeit im übertragenen Wirkungskreise namens des Landesfürsten ausübte, stand dem Landeshauptmann, als obersten Leiter, in der Person des Landesverwesers ein Stellvertreter an der Seite, „weil die Rechtshändel eine fast unzählbare Zahl, also, daß im wohl alle Tage des Jahres darauf gegangen wären, so er sie allemal hätte anhören sollen.“ Er, der Landeshauptmann, behielt sich zumeist nur diesenigen Fälle zur Entscheidung vor, welche „Ehr und Glimpf oder Schimpf und Beleidigungen, Vergleichungen und Verträge, wie auch die Personalverwirkungen (Vergehen) der Landleute (des Adels) und seiner Diener bestrafen dergleichen solche Schuldforderungen, die sich nicht über 30 fl. beließen“. Die übrigen Streit- und Klaghändel, die im öffentlichen Landgericht oft in 10 Jahren nicht beendet waren, konnte er, wenn er sie nicht selbst schlichten wollte, durch seinen Vertreter beamtshandeln lassen. Nach der damaligen Unterscheidung zwischen dem Land- und Hofrecht, wobei in den Rahmen des Hofrechtes die Vergewaltigungshändel, die Ehrverletzungen und andere eine Rüge nach sich ziehenden Injurien fielen, war es das Hofrecht, das sich der Landeshauptmann ausschließlich für seine Person vorbehielt, während im Landrecht, wo alle andern rechtlichen Entscheidungen getroffen wurden, der Landesverweser den Vorsitz führte.

In der Landesverwaltung, welche damals außer den Beratungen der Landtage, der Landtags-Ausschüsse und der Verordneten, die ausgebretete Landeskonomie, das Finanzwesen der Landschaft, das landschaftliche Kriegswesen (— die Grenzverteidigung und die Besorgung des landschaftlichen Wesens —), das Schulsanitäts- und teilweise Bauwesen umfaßte, stand dem Landeshauptmann die oberste Leitung dieses verzweigten Administrations-Apparates zu.<sup>1)</sup>

Wie uns die heute noch im landschaftlichen Archive erhaltenen landschaftlichen Protokolle zu berichten wissen, war das Amt eines Landeshauptmanns sowohl im Hinblicke auf die zahlreichen und schwerwiegenden Agenden, wie nicht minder mit Rücksicht auf die meist stür-

<sup>1)</sup> Valvazor l. c. IX. p. 14.

mischen Zeitschriften im 16. und 17. Jahrhunderte — dem Zeitraume des ausgebreitetsten Wirkungskreises der Landesautonomie — keineswegs ein beneidenswertes! Kam es doch in diesen Tagen oft zu den heftigsten Szenen im Landtage, besonders in der Diskussion der „Religionssachen“, wobei die Geister scharf aneinanderprallten und noch spät, da schon das Gegenreformationswerk zum größten Teil beendet war, „befand man es“ im Landtage vom Jahre 1614 „als hohe Notdurft, daß die Landschaft in allen ihren Obliegenheiten mit dem Landeshauptmann das beste Einverständnis suchen sollte“.<sup>1)</sup>

Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß die oberste Leitung des landschaftlichen Kriegswesens in den Händen des Landeshauptmanns lag; die Geschichte Krains belehrt uns auf den Blättern, wo sie uns von den heißen Kämpfen mit dem „Erbfeinde der Christenheit“, dem Türken, erzählt, daß sich diese Leitung keineswegs auf den „grünen Tisch“ beschränkte, sondern, wie es in der zur Zeit noch regen „Ritterschaft“ des Landes begründet erscheint, daß der krainische Landeshauptmann „ab antiquo“ zugleich Land-Kriegsoberster gewesen.<sup>2)</sup> Als aber der Landeshauptmann und Kriegsoberste Heribert VIII. Freiherr von Auersperg, dieser „krainische Held und Staatsmann“<sup>3)</sup> 1575 den Helden Tod gegen die Türken gesunden, war die Impression dieses für das Land so ungeheuren Verlustes eine so starke, daß man sofort daran ging, die beiden Wirkungssphären des Landeshauptmanns und Kriegsobersten zu trennen.<sup>4)</sup>

Bei den obherrschenden Verhältnissen in der Grenzverteidigung und dem Neinandergreifen des Kriegswesens an den Grenzen und des dasselbe besorgenden Landschaftswejens, stellte sich jedoch gar bald die dringende Notwendigkeit heraus, diese getrennte Leitung wieder in einer Hand zu vereinigen und es leistete im Landtage vom Jahre 1595 der Oberste der kroatischen und Meergrenzen Georg Freiherr von Lenkowitsch als Landeshauptmann von Krain den Eid<sup>5)</sup> und proponierte und präsidierete noch in derselben Landtagssitzung vom 18. März.

Es erübrigt noch von den Äußerlichkeiten in der Ernennung, Installation u. s. w. der Landeshauptleute zu sprechen.

<sup>1)</sup> Perighoff, I. e. I. 11. 4.

<sup>2)</sup> Perighoff, I. 2. 23. 24.

<sup>3)</sup> Siehe meine Monographie: Heribert VIII. Freiherr von Auersperg. Wien, W. Braumüller 1862.

<sup>4)</sup> Perighoff, I. 2. 23. 24.

<sup>5)</sup> Perighoff, I. 7. 5. 6.

Die Ernennung des Landeshauptmanns erfolgte, wie schon angedeutet, seitens des Landesfürsten durch den Obersten Erblandmarschall. Kam der Landeshauptmann von außen her, wie z. B. Johann Seifrid Fürst Eggenberg aus Graz (1674), so fand ein festlicher Entgegenritt seitens der „Herrn und Landleute“ aus Laibach (bis zur Save) statt.<sup>1)</sup>

Die Installation geschah, indem der Landesvizedom, Vertreter des Landesfürsten in staatsfiskalischen und staatspolizeilichen Angelegenheiten, von der kaiserlichen Regierung dazu angewiesen, dem neuernannten Landeshauptmann seine „gewöhnliche Besoldung“ (1558 jährlicher 100 fl. rheinisch) aus den Gefällen des Vizedomokutes mit allen Nutzungen und Einkommen aus Wäldern und Hölzern, dann „Kleinrecht“ Hühner, Hahnen und Eier „erfolgte“;<sup>2)</sup> sowie der Vizedom demselben auch das Laibacher Bergschloß mit allem Inventar zu übergeben hatte, da die krainischen Landeshauptleute bis in die Tage Maria Theresias zumeist auf diesem Bergschloß residierten und daselbst ihren „Burggrafen“, Kommandanten der Beste und deren Besatzung zur Seite hatten, an welche Residenz noch die in der Schloßkapelle vorhandenen Wappenskulpturen derselben erinnern. An Tafelgeldern bezog der Landeshauptmann laut Landtagbeschuß von 1679 „auch pro futuro 2000 fl. jährlich“;<sup>2)</sup> auch war es ein „uralter Gebrauch bei Antritt eines Landeshauptmannes, ihm von Seiten der Landschaft eine „Berehrung“ zu tun, ihm ein Geschenk zu machen.“

Die Zeitschrift, innerhalb welcher ein jeweiliger Landeshauptmann seine Würde bekleidete, war in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene. „Dieses Amt (— sagt Valvasor<sup>3)</sup> —) vormals in gewisser Frist von einer Person zur andern. Die solches auf bestimmte Zeit und bezielte Jahre führte, anjezo aber (1689) steht einem Landeshauptmann sein Ehren- und Regierungsthül auf Beliebung des Landesfürsten, schier unverrückt so lang er lebt.“ Mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1742 wurde, gemäß der Pragmatik von 1728, der Landeshauptmann Anton Josef Graf Auersperg auf 5 Jahre ernannt.

Die Installation dieses Landeshauptmanns erfolgte am 7. Januar 1743, nachdem die Stände darauf beharrt hatten, daß in die vom Hofe überschickte Eidesformel die altherkömmliche Stelle wegen Beobachtung der ständischen Freiheiten und Privilegien aufzunehmen sei.

<sup>1)</sup> Perishoff, I. 26. 15.

<sup>2)</sup> Perishoff, I. 29. 10.

<sup>3)</sup> I. e. IX. 14.

Die beiden l. f. Kommissäre, die zur Installation eingetroffen waren, begaben sich am genannten Tage 9 Uhr morgens in das Landhaus, verlasen das kaiserliche Beglaubigungsschreiben, worauf der Landeshauptmann den Eid nach der altherkömmlichen Form ablegte, sohin wurde ihm der Gerichtsstab zur Führung des Präsidiums im „Landeschromengericht“ übergeben und der „Gehorsambrief“ verlesen, alles in Gegenwart der zahlreich versammelten Stände. Die Eidesformel lautete:

„Eure Exzellenz werden schwören zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen aufgeregtē Eid allerhöchst ernannter königlichen Majestät als Landesfürsten in Krain treu, gehorsam und gewärtig zu sein. Dero Nutz und Frommen soviel möglich zu befördern, allen Nachteil und Schaden zu wenden und die anbefohlene (anvertraute) Landeshauptmannschaft zu Friedens- und Unfriedenszeiten getreuesten Fleiß zu handeln und in allen andren, das zu thun und zu leisten, was einem getreuen Rat, Diener und Landeshauptmann gebührt, auch ferner Einer Löblichen Landschaft und deren angehörigen Herrschaften Windischmark, Möttling, Österreich und Karst, von allen Ständen auch sonderbar (einzelnen) Personen, welche demselben Fürstentum und Gerichtsstab einverlebt und unterworfen, und sonderbare Freiheiten, die einer löblichen Landschaft Privilegien nicht zuwider haben, und männlich bei ihren Rechten guldenen Bullen, Handvesten, Freiheiten, Gewohnheiten, alten Herkommen und rechtmäßigen Gebräuchen als Landeshauptmann in Krain bis auf Ihre Königliche Majestät handhaben, schützen und schirmen als viel immer möglich ist, dawider Niemand Andern zu thun gestatten und einem jeden hohen und niedern Standes ein gleiches göttliches Recht ergehen lassen, kein Freundschaft, Feindschaft, Muet<sup>1)</sup> noch Gab<sup>2)</sup> ansehen, oder durch sie selbs und Anderen, wie des Menschen Sinn erdenken mag, zu senden oder nehmen lassen, noch einer sondern Parthei im Gericht oder anhang und Zufall im Urteil zu suchen oder zu machen, oder keiner Parthei zu ratheen oder warnen, was in Rathschlägen gehandelt wirdet, oder solche Handlungen vor oder nach dem Urtl zu eröffnen oder anzuzeigen, auch die Händel (Prozesse) aus Meinung gefährlicher wis nicht aufzuhalten und in die Länge zu ziehen treulich und ohne Gefährde.“

Nachdem der landschaftliche Sekretär diese Worte vorgelesen, erhob der Landeshauptmann die Finger zum Schwur und sprach dem l. f. Kommissär nachstehende Worte nach:

<sup>1)</sup> Anmuthung, Verführung.

<sup>2)</sup> Bestechung.

„Als mir anjezo fürgelesen ist, schwöre ich hiemit einen aufgerungenen Eid, allen Inhalt wahr fest und stät zu halten, wie ich das am jüngsten Tag verantworten will, das helf mir Gott die gebenedeiteste ohne allen Mackel empfangene Jungfrau und Mutter Gottes und alle lieben Heiligen.“ Die uns vorliegende Eidesformel des Landeshauptmannes 1566 stimmt vollkommen mit dieser von 1743 überein, nur der Schluß lautete entsprechend dem „evangelischen“ Bekennnisse der damaligen Stände anders: „das helfe mir Gott und das heilige Evangelium!“

#### Landesverweser, Landesverwalter und Verordnete.

Nächst dem Landeshauptmann war die erste Amtsperson in der Landschaft der Landesverweser, welcher, wie schon gesagt worden, den Landeshauptmann in dessen Abwesenheit oder Verhinderung oder überhaupt, wenn er nicht im Landgerichte den Vorsitz führen wollte, in diesem zu vertreten hatte, wobei er wohl die gleichen „Beisitzer“ und Advokaten, aber andere Sekretäre, als der Landeshauptmann zur Seite hatte.<sup>1)</sup>

Im Landtage konnte jedoch der Landesverweser nicht votieren, durfte jedoch sein „Votum“ durch eine ihn substituierende Persönlichkeit hineinsenden<sup>2)</sup> und es wurde der Name des Substituierenden in das Protokoll eingetragen;<sup>3)</sup> doch einen „Ausspruch“ konnte er in seiner Eigenschaft als ein „Angestellter“ (Angestellter) doch im Landtage tun, wie dies im Landtage 1577 geschehen.<sup>4)</sup>

Auch als „Verordneter“ konnte der Landesverweser ausnahmsweise fungieren, d. h. er konnte zwei landschaftliche Ämter zugleich versehen, so im Jahre 1603.<sup>5)</sup>

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns im Landtage, wenn der Landeshauptmann nicht an dem gewöhnlichen Orte residirte (anwesend), war der Landesverwalter.<sup>6)</sup> Wenn dieser an Stelle des Landeshauptmanns im Landtage erschien, so hatte er seinen Sitz vor

<sup>1)</sup> Valvasor I. e. III. (IX.) S. 4.

<sup>2)</sup> So substituierte 1575 der Sohn des Landesverwesers Herrn Hanns Freiherrn v. Egk seinen Vater im Landtage vom 21. November. — Perishoff I. 2. 25.

<sup>3)</sup> Perishoff I. 2. 26.

<sup>4)</sup> Ebenda I. 7. 7.

<sup>5)</sup> Ebenda I. 8. 36.

<sup>6)</sup> Valvasor I. e. p. 4.

dem Fürstbischofe,<sup>1)</sup> wie uns das Protokoll vom Jahre 1600 belehrt. „Schließen“ (Beschluß fassen) konnte er aber nur in dem Falle, wenn der Oberste Landmarschall namens des Landesfürsten eine Proposition machte.<sup>2)</sup>

Gleichwie der Landesverwalter den Landeshauptmann als Vorsitzender im Landtage vertrat, so konnte er auch dessen Stellvertreter im Kommando der landschaftlichen Truppen sein und mit diesen ins Feld rücken. Bei dem Feldzuge gegen die Türken im Jahre 1592, erzählt unser Chronist, hat sich der Adel aus Kroatien und zwar wegen Abwesenheit des Landeshauptmanns unter des damals gesetzten Landesverwalters Herrn Georg Klisels frühere Gebiet-Stabe, diesen uralten Gebrauch, noch persönlich eingefunden.<sup>3)</sup>

Die Verordneten der Landschaft — dieselbe Stelle, der man heute als Landesausschuß begegnet — waren jene Mitglieder der Landschaft anfänglich 13 bis 14, später nur 3 bis 6 an der Zahl, aus dem a) Herren- und b) Ritterstande, von der c) geistlichen Bank und d) aus den Städten vom Landtage bestimmt mit Gehalten von 300 fl. (a), 250 fl. (b), 50 fl. (c und d), „die ad oeconomian Provinciae, das ist zur „Landschaft“, d. h. zur Besorgung des Steuerwesens, der Kontributionen u. s. w. deputiert waren und daher was zur Nationalökonomie des Landes gehörte, was bei der Landschaft an Abgaben für das Land und zur Ausgabe aus dem Landessäckel beraten, beschlossen und verwaltet werden mußte, zu besorgen hatten.<sup>4)</sup> Ihnen zur Seite wirkte der „Generaleinnehmer“ der Landschaft. Auch im landschaftlichen Gerichte saßen die Verordneten, aber nicht in der Eigenschaft als *Vice-Prætores* (Stellvertreter des Vorsitzenden), sondern nur als „Beisitzer“ (Votanten), doch nicht alle Beisitzer waren zugleich Verordnete. In alter Zeit (vor 1596) wurde die Verordnetenstelle nicht auf eine bestimmte Zeit verliehen, was erst mit dem eben genannten Jahre in Übung kam, nämlich meist auf drei Jahre. Wenn wir die Reihenfolge der Verordneten vergleichen, so finden wir, daß immer in der Nachfolge ein oder zwei Herren Verordnete austraten und durch andere ersetzt wurden; öfters kommt jedoch auch der Fall vor, daß auf besonders geeignete Persönlichkeiten nach Jahren wieder zurückgegriffen wurde. Zum Jahre 1577 finden wir bei Herrn von Peritzhoff in seiner

<sup>1)</sup> Peritzhoff I. S. 2.

<sup>2)</sup> Ebenda I. S. 4.

<sup>3)</sup> Balvafor l. e. IV. (XV.) S. 519.

<sup>4)</sup> Ibidem l. e. III. (IX.) S. 4.

Pragmatica Carnioliae bemerkt, daß „vor Zeiten“ stets sechs Verordnete ernannt (gewählt) wurden und daß immer drei in der Ausübung des Amtes in Laibach anwesend sein mußten, während drei zu ihren Wirtschaften auf ihre Güter schauen konnten, doch war die Frist des Aufzubleibens von Laibach nur auf 14 Tage gestellt.<sup>1)</sup>

Einer aus ihnen war Verordneter-Amtspräsident, und zwar gemeinlich der Senior und konnte dieser längere Zeit in diesem Amte bleiben, was zu bestimmten Sache der im Landtage versammelten Herren und Landleute war.<sup>2)</sup>

Der Verordnete konnte seinen „Dienst“ aufzünden und kam es 1609 vor, daß die Herren Verordneten alle auf einmal ihre Dienste aufzünden, mit dem Erwähnen, daß ihnen wenig Assistenz (Hilfe) geleistet werde.<sup>3)</sup>

Nach dem alten Usus war es ein ganz besonderes Vorrecht der Verordneten beziehungswise ihres Amtspräsidenten, die einlangenden Zuschriften zu eröffnen, und wir sehen die Verordnetenstelle 1689, als der Oberste Landmarschall dieses Recht für sich beanspruchte und sogar das Begehrēn stellte, es sollten ihm die Einläufe auf seine Herrschaft nachgesendet werden, zu diesem Begehrēn Stellung nehmen, indem sie erklärten, „von der biszhero gehaltenen Observanz“ nicht abweichen zu wollen, falls aber der Herr Landmarschall dieses zu ahnden Willens wäre, „sey“ man ihm (ihm persönlich!) zu begegnen entgegenzukommen allzeit bereit.<sup>4)</sup> Dieses in Aussicht gestellte freiwillige Entgegenkommen verhinderte jedoch nicht, daß man 1698, als wieder sich der Fall ereignete, daß von Seite des Landmarschalls etliche „Zuschreiben“ an die Landschaft geöffnet und den Verordneten durch den landschaftlichen Sekretär zugeschickt worden waren, die Verordneten beschlossen, „solches gegen dem Herrn Landmarschall zu ahnden und auf der Post dorob zu sein, daß dergleichen Zuschriften dem Verordneten-Amtspräsidenten zuzustellen seien“.<sup>5)</sup>

Schon in früher Zeit führte die krainische Landschaft bei der Kassagebarung eine strenge Kontrolle ein und wir finden, daß im Jahre 1576 die Verwahrung der Kassenschlüssel von den landschaftlichen Gefällen nachstehenden Herren oblag: Dem Landeshauptmann als Ver-

<sup>1)</sup> Perizhoff I. 2. 37.

<sup>2)</sup> Valvasor l. e. III. (IX.) S. 4.

<sup>3)</sup> Perizhoff I. 8. 67.

<sup>4)</sup> Ebenda I. 33. 4.

<sup>5)</sup> Ebenda I. 38. 108.

treter des l. f. Årars, dem Domprobst von Laibach als Verordneter des geistlichen Standes, dem Freiherrn Ambros v. Thuro vom Herrnstand, dem Herrn Mert v. Gall „von wegen der Ritterschaft“, dem Stadtrichter von Laibach Leonhard Kren (Chrön) als Verordneter anstatt der Städte und Märkte.<sup>1)</sup>

### Die Herren und Landleute.

Die „Landschaft“ in Krain zu erlangen hatte die Nobilitierung zur Voraussetzung; diese Bedingung wurde anlässlich eines speziellen Falles in den Landschaftsakten kodifiziert unterm 7. Mai 1650 mit den Worten: „ehe und bevor einer zu der Landschaft gelangt, erfordert, daß derselbe Nobilitation ediren soll.“<sup>2)</sup>

Es mußte aber derjenige, welcher unter die „Landleute“ gerechnet sein wollte, „solches bei den löblichen Landständen suchen“ und auf dem Landtage erlangen.<sup>3)</sup>

Als im Jahre 1602, da der Landesfürst den Landeshauptmann Fürsten von Eggenberg als einen Landmann in Krain „deklariert“ hatte, nahmen dies die krainerischen Herren Stände zwar „ohne Bedenken“ zur Kenntnis, doch protestierten sie im Prinzipie gegen den Vorgang, „da solches nur mit Vorwissen der Herren und Landleute hätte geschehen sollen“.<sup>4)</sup>

Denn wenn ein Fremder, „er sey“ gleich ein Fürst, Graf, Freiherr oder Einer vom einfachen Adel“, in Krain sich sesshaft mache, so mußte er die Landmannschaft durch die Stände ansuchen, sonst konnte er keine Privilegien dieses Landes genießen.<sup>5)</sup>

Die krainerischen Herren und Landleute hatten aber eine Reihe altertümlicher Rechte und Privilegien.<sup>6)</sup> Sie hatten das Alleinrecht auf Bedienstungen bei ständischen Ämtern (1499, 1592, 1656), das Vorzugsrecht bei höheren Staatsposten (1774), das Vorschlagsrecht für Landesvertreter bei den Höfstellern, geistliche und weltliche Stiftungen.

Fideikommisse konnten sie unter Einschränkung der Erbteile für ihre Töchter bei Grafen auf 1500, bei früheren auf 1000 fl. und bei anderem

<sup>1)</sup> Peritzhoff I. 2. 36.

<sup>2)</sup> Ebenda I. 18. 16.

<sup>3)</sup> Balvafor I. c. III. (IX). S. 97.

<sup>4)</sup> Peritzhoff I. 8. 31.

<sup>5)</sup> Balvafor c. I.

<sup>6)</sup> Für die vorstehende Zusammenfassung diente als Quelle das höchst dankenswerte Werk: Übersicht der Verwaltungs-Rechtsgeschichte des Landes Krain von Anton v. Globaenik, k. k. Regierungsrat i. R. Laibach 1893, S. 18 f.

Adel auf 500 fl. (1720, 1735) bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts frei errichten, Lehnen bloß mit dem Handschlag empfangen (1510), sie waren von den Lehentaxen befreit (1571), hatten das Recht, nur von Adeligen gerichtet zu werden (1303, 1460, 1510) und waren von der Zeugenschaft ohne Eidesablegung (*sub fide nobili*) befreit (1535, 1627). Ihnen standen zu — Vogteirechte über Kirchen, dann das Jurisdiktionsrecht bei den Hof- und Landrechten über den Adel und ihre Untertanen, das Recht der Abstiftung, deteriorierte und erblose Grundstücke einzuziehen, sie auf andere mit oder ohne Lasten zu übertragen und das Recht *privilegio possidendi* zu erteilen. Sie genossen das Landmanns- und Einstandsrecht bei eigentümlichen oder kaufrechtlichen Gründen (1572), nicht aber bei Mietshuben (1673).

Ihr Einfluß dehnte sich nicht nur auf die Bewilligung oder Ablehnung der Kontribution (1461), sondern auch auf den Krieg oder Frieden aus. Sie waren frei von der Militärvorspann, von der Einquartierung und auch vom Zoll und der Maut für den Hausbedarf; es stand ihnen zu das Ausschanksrecht des Eigenbauweines an ihre Untertanen. Als Gerichtsherren hatten sie das Recht auf die Geldstrafen und Taxen und durften mit rotem Wachse siegeln (1630). Die Ständemitglieder waren beidet (1627) und hatten das Recht bei Amtstreisen auf bestimmte Liefergelder (Diäten) (1604).

Eine nicht unwichtige Frage spielte bei ihren Zusammenkünften der Rang, wegen dem es oft zu Auseinandersezungen kam, so daß sich die Regierung veranlaßt sah, im Jahre 1640 mit Aufrechthaltung des Grundsatzes: „ecclesia praecedit“ eine Ordnung vorzuschreiben und die Äbte vor den Dompröbstern zu rangieren, ja sogar die Titularatur wurde ihnen für jeden Adelsgrad vorgeschrieben (1630).

In Arrest genommen konnte ein Herr und Landmann nur dann werden, wenn die Herren und Landleute darauf erkannten, ohne deren Erkenntnis war eine Arrestverhängung als wider die Landesfreiheit erklärt. (Landtagsverhandlung vom 6. September 1634.)<sup>1)</sup>

Ungehorsame Landleute wurden mit Arreststrafe belegt und wir begegnen einer diesbezüglichen ausführlichen Verhandlung gegen einen Herrn v. Halle, welcher Banditen bei sich gehalten, im Jahre 1607.<sup>2)</sup>

Zur Wahrung der Standesehrre wurde im Landtage von 1642 „statuirt“, daß die jungen Herren und Landleute den Älteren den ge-

<sup>1)</sup> Peritzhoff l. c. I. 17. 6.

<sup>2)</sup> Ebenda I. 9. 1.

bührenden Respekt geben sollen,<sup>1)</sup> so wie wir auch an verschiedenen Stellen „landshaftlicher Hilfen“ für „verunglückte Landleute“ begegnen.<sup>2)</sup>

### Der Landtag.

Die Einberufung der Landtage zur Entgegennahme der landesfürstlichen Propositionen war schon in früherer Zeit die Prärogative des Landesfürsten und ist uns aus solchen Tagen die Form solcher Einberufung der krainischen Landtage in nachstehendem, dem ersten erhaltenen Landtagsprotokolle eingefügten Originale bewahrt. Daselbe stammt aus dem Jahre 1548 und lautet:

Ferdinand von gots gnaden Römischer  
zu Hungern vnd Beheim ic. Künig ic.<sup>3)</sup>

Erwirdigen vnd Edlen Ersamen Geistlichen Andechtigen vnd  
Lieben getrewen. Nachdem wir | aus eruorderung der hohen vnuemeid-  
lichen Nottdurfft mit vmbgeen mugen. In vnsrem Fürsten | thumb Crain  
einen Landtag aufzeschriben vnd zehallten. Haben wir den Edlen  
vnsere lieben | getrewen. Hannsen v. Lamberg Freyherr zu Ortenegg  
vnd Ottenstein. Verwalter der Landshaupt | manschafft in Crain.  
Cristoffen von Knillenberg vnsere Witzdomb doselbs vnsere Rete  
vnd Wolsen | von Dietrichstain zu vnsere Comissarien jungenomen  
vnd verordnet vnd Ihnen aufgelegt vnd be | uolhen Was Sy mit  
Euch handlen sollen. vnd ist demnach vnsrer gnediges begern | vnd  
Beuelsh an Euch. Ir wellet angeregten vnsere Comissarien In Irer  
Hannndlung vnd werbung | gleich vuns selbst volkommennlichen glawben  
geben Vnd Euch darauf in sachen auf vnsrer gnedig Not | wendig  
Begere dermassen gehorsamlich vnd willfarig erzaigen vnd hallten  
wie des Ewer selbst vnd der Lannde hohe vnuemeidliche Nottdurfft  
eruordert vnd vnsrer gnedigs vnd vnzweifennlichs | versehen zu Euch  
steat. Das wollen wir gegen Euch In gnaden erkennen vnd beschicht  
daran vnsrer | emtlicher willen vnd mainung. Geben in vnsrer Stat  
Wienn den letzten Tag des Monats Septem | bris Anno ic. xxviiij<sup>ten</sup>  
(1548) Vnsrerer Reiche des Römischen Im Achtzehenden vnd der  
andern Im xxij<sup>ten</sup> (22)

|| Ferdinand || (m. p.)

Ad Mandatum domini  
Repis proprium

Wagner m. p.

<sup>1)</sup> Perizhoff I. 17. 25.

<sup>2)</sup> Ebenda I. 28. 5; I. 30. 17. u. a. m.

<sup>3)</sup> Dieses Landtagseinberufungsschreiben hat die Briefform; der vierfach  
gelegte Brief hat ausgebreitet die Länge von 35 cm, und die Höhe von 30 cm;

(Adresse) Den Erwirdigen vnd Edlen Erisman gaistlichen | vunsern  
Andechtigen vnd lieben getrewen R. | den Stenden gemainer Landtschafft  
vnsers | Furstenthumbs Crain.

Die „Ausbeschreibung“ solcher Landtage, nämlich die Mitteilung der l. f. Einberufung an die „Herren und Landleute“ (die Landtagsmitglieder) durch den im Lande herumgesandten „Weisepoten“ (landschaftlichen Boten) war Sache des Landeshauptmannes beziehungsweise der „Verordneten“, welche auch den Tag zu bestimmen hatten, während die Stunde zu bestimmen dem Obersten Erblandmarschall vorbehalten blieb.<sup>1)</sup>

Derselbe Vorgang wurde auch betreffs der speziell aus den Landesangelegenheiten gewidmeten Landtage eingehalten.

Den Landtagen pflegte, namentlich in späteren Zeiten (1696 u. a. m.), eine „Landtagskonferenz“ voranzugehen, in welcher nur der „Extrakt“ des zu Verhandelnden vernommen wurde, wobei die landschaftlichen Sekretäre nur den „Besundt“, den die Herren aussprachen, „anzumerken“ hatten, doch keinen „Schluß“ (Beschluß), da solcher ja nur dem Landtage zustand.<sup>2)</sup>

Als Versammlungsort der Landtage galt in der Regel die Landeshauptstadt Laibach, doch finden sich im Laufe der Zeiten auch andere Orte verzeichnet, in denen Landtage des Herzogtums Krain abgehalten wurden, so wegen in Laibach herrschender Pestseuche. Die benachbarte Stadt Stein, und auch in dem Schlosse Kleinhäusl (heute Ruine) — in der Nähe des fürstlich Windisch-Grätz'schen Schlosses Haasberg in Innerkrain — wurde noch im 17. Jahrhunderte die „Landstube“ gezeigt, wo sich die „krainischen Herren“ zum Landtage versammelt hatten.<sup>3)</sup>

In Laibach selbst wurden die Landtage in früher Zeit und auch ausnahmsweise später noch (1585) in der Burg auf dem Schloßberge, zumeist aber im Landhause abgehalten, auch kam es vor, daß man einen Landtag im Palais des Obersten Erblandmarschalls — des Grafen Auersperg — im sogenannten „Fürstenhofe“ in der Herrengasse tagen ließ,<sup>4)</sup> sowie auch im Bizedomhaus der nachherigen landschaftlichen Burg nebst anderen Sessionen auch ein Landtag abgehalten

die Zeilenlänge beträgt 23 cm. Kaiserliches Siegel rotes Wachs, darüber ein Papierquadrat, 10 cm Durchmesser.

<sup>1)</sup> Perizhoff I. 24. 56. I. 38. 21. und 51, I. 38. 61.

<sup>2)</sup> Ebenda I. 38. 101, 130.

<sup>3)</sup> Balvaför I. e. III. XI. 310.

<sup>4)</sup> Perizhoff I. 17. 5.

wurde, so um 1586, da der Bizedom demselben in seinem Hause beiwohnen wollte.<sup>1)</sup>

Über das Formelle sowie über die Verhandlungen der krainischen Landtage der früheren Jahrhunderte geben uns die noch heute im Archiv des landschaftlichen Museums „Rudolfinum“ in Laibach bewahrten alten Landtagsprotokolle Aufschluß.

Diese Landtagsprotokolle beginnen mit dem Jahre 1530.

Da ein großer Brand im Jahre 1506 das Archiv der krainischen Landschaft bis auf wenige Aktenstücke vernichtet hatte, so sind uns über Landtagsverhandlungen aus den Tagen vor dem letzтgenannten Jahre keine Details erhalten.

Das vorhandene Landtagsprotokoll Nr. 1 vom Jahre 1530 bis 1573 inklusive enthält am Beginne eine kurze Notiz betreffs Beschlusssfassung der Landschaft wegen Anlegung eines eigenen Buches (Protokolls) zur Fixierung der Verhandlungen, beziehungsweise Beschlüsse der krainischen Landschaft in den Landtagen und im Verordnetenausschuß.

Ich will in nachstehendem an der Hand dieses ersten Landtagsprotokolles versuchen, ein Bild der Tätigkeit der „Herren und Landleute“ „Einer Ehrsam Landshaft des Herzogtums Krain“ in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu liefern.

Aber erst einige Worte über die äußere Form dieses ersten uns bekannten Protokolls.

Dasselbe ist ein Folioband mit 576 paginierten Blättern (Papier) 33 cm hoch, 24 cm breit, in braunes Leder gebunden, am Vorderdeckel mit eingepreßtem landschaftlichen Wappen, der Verschluß: zwei schmale Bergamentstreifen zum Binden durch den Rücken und die Deckel des Buches gezogen. Am Rücken oben auf weißer Papieretikette die Signatur I, 1530 bis 1573 inklusive. Auf dem Vorderdeckel liest man auf breiter Papieretikette: „Landtags, auch Verordnete Ausschuß Protokoll Item die Traburgische Handlung.“ Von späterer Hand Nr. 1.

Libell. | Aller vnd ieder fürgefällner be|rathschlag: vnd Handlungen, sowollen| daß gemaine wesen, alß auch die höchst nothwendige gegenwöhr wider dem Erb| feundt dem Türkhen| betreffend. Hierinen ist auch zu finden die Traburgische Handlung. Alles von 1530 und 1431.

Folio 1/a beginnt mit der schon angedeuteten Motivierung des Beschlusses der Landschaft, ihre Beratungen aufzuzeichnen. Dieselbe

<sup>1)</sup> Perishoff 1. 4. 14.

lautet: „Anno domini re. Im dreißigsten Montags nach Reminiscere haben die Herrn vnd Landleut in Crain der windischen march, Metling Iſtreich vnd Karſt ſo an beneten tag hie zuv Laybach beh dem hofftading verſamelt fürgenomen all vnd yrd rathſchlag auch ander ainer Landschaft handlung von künftiger zwirung vnd ewiger gedachtus wegen in ein puech vnd geſchrift zuverſaffen Und ſo was trefflichs beſloſſen damit ſolches in künftigkeit nit vernaint oder ander geſtalt als beſloſſen aufgelegt oder vergeffen mocht werden. Soll Jorg Gall von montnig Landſuerweſer'n Crain vnd noch ain Landtman mit Zme dieſelben rathſchlag vnderschreiben.“

Der letzte Satz bestimmte ſomit die Einführung von Verifikatoren dieſer alſo beſchloſſenen Landtagsprotolle.

Die erste Eintragung aus der Feder des damaligen landschaftlichen Sekretärs Klemmer — nebenbei bemerkt einer der eifrigſten Anhänger des krainiſchen „Reformators“ Primus Truber — betrifft eine Ausschußſitzung: Die „Handlung“ Montag nach Reminiscere 1530 (14. März); es gab nämlich in früher Zeit ſchon neben den Landtagsverſammlungen Ausschußſitzungen nämlich den ſogenannten „offenen Landtag-Ausschuß“, welcher ſich in beſonderen Fällen zu einem engeren (1531) geſtaltete, aber nichts destoweniger den ganzen Körper repräsentierte; zur Beſchlußfähigkeit war die Anwesenheit von 24 Mitgliedern erforderlich.<sup>1)</sup>

Sehen wir nun des Näheren nach, was die „Herrn“ in dieſer Ausschußſitzung beſchloſſen haben.

Wir finden da gleich an der Spitze einen die damalige kirchlich „evangelische“ Richtung einer Anzahl der Herren und Landleute charakteriſierenden Beſchluß: den päpſtlichen Sammlern zu gebieten, daß ſie aus dem Land ziehen ſollen, „und ſouer ſy gleich ain bruelch von Königl. Majestät geringen, ſol man ſy dennoch mit ſameln laſſen lies man der Königl. Majestät ain bericht thum“.

Auf eine eingelaufene Rundſchaft hin, daß „die Türkēn auf das Land“ im Anzuge begriffen, kamen die Herren dahin überein, „laut jungſt Ordnung aufzusein und dem Feind unter die Augen zu ziehen“. Dieſen Beſchluß fertigten die Herren Niklas Freiherr v. Rauber, der Abt von Sittich, Christoph v. Gallenberg, Andreas und Georg v. Lamberg, Ludwig v. Hohenwort, Wolf v. Lamberg und Jobst Werder.

<sup>1)</sup> Globocnik l. c. S. 15.

Die Königl. Majestät hatte befohlen einen „Ausschuß“ zum Reichstag gegen Augsburg zu senden; es wurde nun der Bischof Christoph Rauber von Laibach, Georg v. Auersperg und Sigmund v. Weichselburg als Delegierte bestimmt und es man einigte sich dahin, „Herrn v. Auersperg soll man halten sofern er mit 6 Pferd nit ziehen wollt sieben oder acht Pferd und Herrn Sigmund v. Weichselburg wo er an 4 Pferd nit zufrieden noch ains, auf ein (jedes) Pferd das Monat 14 fl. Rheinisch“. Dem königlichen Begehr, noch einen größeren Ausschuß hinauszusenden, wollte man aber nicht entsprechen, da es „bei den laufften (Läufen) — bei der Türcken-gefahr — einer Landschaft nützlicher, die Herrn daheim zu lassen“. Da die Gefahr eine imminente war, wurden dem Hauptmann der Grenzfeste Wihtsch in Kroatien bewilligt „eine frumme angesehene Person umb Wihtsch zu bestellen. Die soll 4 Pferde und 4 Skarleut halten, deren einem pro Monat 4 fl. Rheinisch zu geben wären, dem rechten Kundschafter aber pro Monat 10 fl. 40 kr. Rheinisch“.

Betreffs interner Landesangelegenheiten wurden in dieser Ausschüsseßung mehrere interessante Beschlüsse gefaßt, so wurde dem Landesverweser Jörgen Gall für seine Mühe als „Baumeister“ und dafür, daß er die Wege beritten (besichtigt) und dafür, daß der „Weiss-pot“ eine Zeitlang bei ihm in der Speis (in der Kost) gewesen, eine Recompens von 50 fl. Rheinisch zugesprochen und „sofern er's begehrt, soll man ihm auf sein Bekentnus“ leihen 50 fl. Rheinisch.

Das Erdbeben vom Jahre 1511 hatte unter anderm auch das Landhaus zerstört, das neu gebaut werden mußte. In dieser Verordneten-Ausschüsseßung wurde nun endlich bestimmt: „Man solle zum Landhaus anfahen zu pauen vnd ain (einen der „Herrn“) verordnen, der auf die Maurer schaut, daß sie gut mauern.“

Auch eine das Sanitätswesen ergebende Bestimmung wurde diesmal getroffen, dahin gehend, daß die Landschaft „füran zwen Doktores hat und einem jeden 100 Dukaten geben soll, doch solle Vorsorge getroffen, daß guet und nit verlegen pfenwart<sup>1)</sup> in den Apotheken vorhanden, man soll auch zweimal im Jahr die Apotheken besichtigen und eine Ordnung machen“, außerdem sollen die „Doktores der Landschaft geschworen sein“.

Dem landschaftlichen Einmahn — der nebenbei bemerkt, das ganze Kassenwesen der Landschaft unter sich hatte — wurde das Gehalt

<sup>1)</sup> pfenwart, was Pfennige, d. i. Geld überhaupt wert ist, Verkaufsartikel, Ware. Schmellers Wörterbuch I. 432.

mit 200 fl. Rheinisch per Jahr fixiert ab St. Georgentag dieses 1530. Jahres; doch hatte er von dieser seiner Befoldung auch einen Schreiber zu halten.

Weitere Ausschusssitzungen fanden im ersten Halbjahr 1530 noch statt am 4. April und am 30. April, in welchen es sich hauptsächlich um die Bestimmung der Delegierten zu dem Gesamtausschusstage der Herren von Steiermark, Kärnten und Krain handelte, der dann am 10. Mai zu Windisch-Grätz in der unteren Steiermark stattfand, und auf welchem berathschlagt worden, „wie ein Land dem andern in Nöten zu Hilf kommen soll und nämlich also, an welchem Land die Not“.

Nachdem am 29. August ein Hofthaiding (eine Gerichtssitzung der Landschaft) abgehalten worden, wurde auch deren Verlauf in das Protokoll aufgenommen. Man findet da unter anderem eine Entschließung betreffs einer Strafe zu Naklas, „soll es bleiben wie von Alters her“; „wer des Beschwörung trägt“ (eine Beschwerde hat), „das soll man bei dem Landeshauptmann oder königlichen Majestät ersuchen“; in einer Streitsache eines gewissen Gabriel, „will eine Landschaft nit über Malefig im Landrecht richten, aber es solle versucht werden, die Parteien zu vertragen“, also einen Versöhnungsversuch zu machen; doch möge man sich deshalb an die Herren von Steiermark und Kärnten um Rat wenden!

Am 14. September fand der Landtag des Jahres 1530 statt.

Dieser Landtag war, wie aus den Aufzeichnungen über denselben, die die Blätter 16—21/a und 26 ff. füllen, für die „Landesökonomie“ von großer Bedeutung. Es handelte sich dabei vor allem um die Einsetzung eines eigenen Ausschusses aus dem Hause — wie wir heute sagen — zur Abfassung eines „Anschlags“, der Budgetierung.

Als dieser Ausschuss aus sieben Mitgliedern, darunter auch der Bischof von Laibach, der Landeshauptmann Hanns Kazianer und der Bürgermeister von Laibach Herr Reicher dann in der Sitzung vom 13. Oktober über ihre diesbezügliche Tätigkeit Bericht erstattete, mußte er es konstatieren, daß die Herren, indem sie des Herrn landschaftlichen Einnehmers Raitung (Rechnung) und Handlung (Gebaren) vor sich genommen, „darinen nit entlich zuleinden mugen“ (— in der Prüfung nicht zu Ende kommen konnten —) aus Urfach (deshalb) weil dem Einnehmer von seinen Vorgängern her kein „Ansprechbuch“ oder „Ausstand“ vorgelegen. Der Ausschuss bestimmte nun die Anlegung eines Ausstandsreiches aller Steuern, die „einer Landschaft von vill Jahren“ her ausständig und solle zu diesem Zwecke in allen Registern fleißig

nachgesehen, das angefertigte Auslandsbuch dem landschaftlichen Einnehmer übergeben und aber auch eine Kopie „davon bei der Landschaft Handen“ behalten werden.

Der Landtag vom 14. September hatte auch auf Königliche Majestät Begehren zu dem fürgenommenen Zug nach Ungarn nach Vermögen des Landes neben den andern zwei Landen (Steiermark und Kärnten) „mit untertäniger Hilf zu erscheinen“.

Der Ausschuß am 13. Oktober beschloß nun, „dieweil die Gränze nach St. Martinstag des Kriegsvolks, so durch die drei Land bestellt entblöst und ganz wehrlos besunden“, es solle Herr Förg von Lamberg zur Königlichen Majestät gesendet werden, der mit der Anzeige der bewilligten Hilfe für gedachten Zug, die Königliche Majestät um Fürsehung für die Grenze zu bitten hätte laut der ihm von den „Verordneten“ gefertigten Instruktion.

Der Budgetausschuß des kraintischen Landtages vom 14. September 1530 befaßte sich in dieser seiner Sitzung vom 13. Oktober mit dem „Auswurfe“ einiger Gehalte für landschaftliche Beamte, so wurde einem „Einnemer“ namens Braunsperger von dritthalb Jahren her, „albeg von einem Jar“ 50 fl. Rheinisch, bestimmt, also im ganzen für  $2\frac{1}{2}$  Jahre 125 fl., während ein anderer Einnehmer Herr Christoph von Gallenberg für das vergangene Jahr allein 100 fl. erhielt; die Jahresbesoldung des landschaftlichen Sekretärs Mathisen Klommer, der, nebenbei bemerkt, das große Vertrauen genoß, die landschaftlichen Briefe bei sich „in einer Truhen auf Radeln“ zu bewahren und dieselben im Bedarfsfalle in den Landtagsaal „zu radeln“ hatte! wurde mit 60 fl. Rheinisch fixiert; drei „Herrn“, die sich mit dem „Buchhalten“ beschäftigt hatten, bekamen eine Gratifikation von 30 fl. Rheinisch zugesprochen, „dy sy selbs unter einander theilen sollen“.

Der letzten Ausschusssitzung des Jahres 1530 begegnen wir aber am Montag nach Allerheiligen (7. November); mit dieser Sitzung, an welcher namentlich Grenzangelegenheiten zur Verhandlung gelangten und die Beschlüsse gefaßt wurden: „man solle fürtan 292 (gerüstete Pferde) und 100 Martolosen halten“, diese Bewilligung den Kärtnern und Steirern anzeigen und sie um Hilfe zu ersuchen, sowie daß zwei landschaftliche Abgeordnete mit einer „Zehrung“ von 20 kr. per Tag die Güter besichtigen sollen, „die „die Türken verderbt“, wollen wir von diesem ersten vorhandenen landschaftlichen Protokolle Abschied nehmen, das uns einen wenngleich nur flüchtigen Einblick in die Art und Weise landschaftlicher Beratungen jener Tage gestattet hat.“

Kehren wir zu den allgemeinen Wahrnehmungen zurück, die wir über das Landtagswesen aus den Aufzeichnungen beziehungsweise Exzerpten des mehrzitierten landschaftlichen geschworenen Registrators Karl Seifrid von Peritzhoff auf Ehrenheimb gewonnen haben.

Da begegnen wir 1596 (18. Juni) der Abhaltung eines Doppel-Landtages, indem die „Evangelischen“ unter den „Herrn und Landleuten“ sich von den Katholischen trennten, und 16 an der Zahl, darunter der Landesverwalter und auch zwei Stadtvertreter, die von Krainburg und Rudolfswerth, einen Separatlandtag hielten.<sup>1)</sup>

In den gewöhnlichen Landtagen ging bei der Beratung den „I. f. Landtagspropositionen“ in der Regel die Beratung des landschaftlichen Budgets voraus und dieser gewöhnliche Landtag am Beginn des Jahres in späterer Zeit (1735) dem „Wirtschaftslandtag“.<sup>2)</sup>

Es kam vor, daß in einem Landtage gleich frischweg beschlossen wurde, einen nächsten Landtag ohne weitere Ausschreibung zu benennen (1726).<sup>3)</sup>

Bei einer im Landtage vorgenommenen „Eidesablegung“ hörten die Herrn Stände die Ableitung des Eides und die darauf gefolgte Ablegung desselben stehend an und pflegte man vor der Zeremonie „ein Fenster des Landtagssaales zu eröffnen“.<sup>4)</sup>

So oft zu einem wichtigen Landtage zu wenig Herrn und Landleute erschienen, so konnte man diesen Landtag „verlegen“ und ihn neuerdings „ansagen“, so beschlossen auf das Votum des Landesverwalters (1595)<sup>5)</sup> — man befand sich eben in den Tagen der beginnenden „Gegenreformation“. Wenige Jahre später, als letzтgenanntes Werk noch im Gange war (1607), „ist es vorgekommen, daß sowol, vill geistlich als weltlich Herrn und Landleut zu den Landtagen zu erscheinen sich weigerten also daß bei so gering überbliebener Anzahl der Landstände man nicht wissen konnte in dem Landtage was anzufangen, welches denen versambleten Ständen sowol fremd als schmerzlich fürkommen, solches dann zu remediren geschlossen war; daß denjenigen Herrn und Landleuten, so deren Berathschlagungen nicht beiwohnen wollten, das ganze Jahr über zur Bestrafung kein Recht erfolgt

<sup>1)</sup> Peritzhoff I. 7. 15.

<sup>2)</sup> Ebenda II. 47. 63.

<sup>3)</sup> Ebenda II. 45. 34.

<sup>4)</sup> Ebenda I. 23. 11.

<sup>5)</sup> Ebenda I. 7. 2.

werden sollte". Dieser Beschuß wurde zu Papier gebracht und „zu männiglicher Nachrichtung“ öffentlich kundgemacht.<sup>1)</sup>

Waren die Herrn im Landtage versammelt, so fassen die „Obrigkeiten“ (Funktionäre) um diese Zeit noch nicht in strikter Reihenfolge (1581).<sup>2)</sup>

Verwandte mußten aus dem Saale „abtreten“, wenn über Verwandte verhandelt wurde, desgleichen Interessierte, wenn in ihrer Sache ein Beschuß zu fassen war.<sup>3)</sup>

Wenn besonders Wichtiges in Grenzverteidigungsfragen zu beschließen war, wurden die von der Landschaft bestellten und vom Landesfürsten ernannten Grenz-Obersten den Landtagssitzungen beigezogen, fassen gleich nach dem Landeshauptmann und dem Landesvorsteher und erstatteten ihre „Propositionen“ (1581).<sup>4)</sup>

„Unerfordert“ durfte jedoch, außer den dazu berechtigten Herrn und Leuten, niemand in den Landtagen erscheinen; der also (1590) erschienene Pfleger von Möttling erhielt den Beweis, daß er auf dem Landhause nichts zu schaffen habe und wurde auf etliche Tage auf die Landeshauptmannschaft „relegiert.“<sup>5)</sup>

Da kein Kavalier ohne Einführung durch den Obersten Erblandmarschall im Landtage erscheinen durfte, so war es um so weniger den noch jungen Leuten gestattet, ohne Begrüßung des Landmarschalls in den Landtag zu kommen<sup>6)</sup> (1697) und es kam einmal vor, „daß der Landeshauptmann derlei jungen Leuten“ die Stiegen gewiesen. So strenge die Landschaft gegen Unzukömmlichkeiten aus dem Kreise der Ihrigen das Ansehen des Hauses wahrte, ebenso entschieden trat sie bei steter strikter Einhaltung vollster Loyalität gegen den Landesfürsten, etwaigen Versuchen der Beschränkung ihrer Autonomie und ihres Ansehens seitens dieses oder jenes Regierungsorganes in jenen Tagen entgegen.

So wurde im Jahre 1666 eine Replik in Angelegenheit der „Extra-Ordinari“ Forderung vernommen, „worin etliche Wort als Befehl und dergleichen angeführt waren“, worauf die Herrn und Landleute beschlossen, „solche terminos zu ahnden“ und Seine Majestät

<sup>1)</sup> Berghoff I. 8. 68. 69.

<sup>2)</sup> I. 3. 5.

<sup>3)</sup> I. 10. 39. I. 15. 21.

<sup>4)</sup> I. 3. 4.

<sup>5)</sup> I. 5. 19.

<sup>6)</sup> I. 34. 45.

selbst aber batzen, in der bisherigen „Milde und Neigung zu verharren“.<sup>1)</sup>

Als im Jahre 1678 der Landschaft nahegelegt wurde, den Landesverweiser „bei sich ergebender Apertur“ zum dritten Male zum Verordneten zu wählen, so erklärte der Landeshauptmann, das Recht der Wahlfreiheit der Herrn und Landleute wahren zu müssen und man beschloß Seine Majestät zu bitten, „in Erziehung dergleichen höherer Dienste der Landschaft die freie Wahl in dem alten modus zu belassen“.<sup>2)</sup> Es waren bei diesem Landtage (14. Oktober 1678) — in welchem zuerst zur Vermählung der Erzherzogin Maria Anna von Österreich mit dem Erbprinzen zu Pfalz-Neuburg ein Hochzeitspräsent von 8000 fl. bewilligt worden — die Mitglieder sehr zahlreich versammelt gewesen und beteiligten sich die meisten an der bezüglichen Debatte; am Schlusse des Protokolls ist zur Begründung des Beschlusses angemerkt NB. „seind 83 Stimmen, 50 machen die Majora“.

Die Abstimmung in den Landtagen dieser Zeiten leitete der Oberste Erblandmarschall, der die „Umfrage“ an die Herrn und Landleute richtete und eines jeden Stimme nacheinander „einnam“, worauf nach der mehreren Stimme der „Schluß“ folgte.<sup>3)</sup>

Wenn die ungleiche Abstimmung jedoch beiderseits „mit guten fundamentis“ (Gründen) erfolgte, so konnte man, nach einem Beschlusse aus dem Jahre 1597, zu einer andern (zweiten) Umfrage (Abstimmung) schreiten.<sup>4)</sup> Auch konnten Landtagsbeschlüsse abgeändert werden (so 1654, 1695. u. a.).<sup>5)</sup>

Die „Landtagschriften“ (Protokolle, Instruktionen, Vorstellungen u. s. w.) wurden in den Landtagen öffentlich vorgelesen und auch öffentlich korrigiert, ein solches geschah unter anderem im währenden Landtage vom 3. August 1682.<sup>6)</sup>

Als der Landeshauptmann Fürst Eggenberg 1698 bei den Verordneten bittlich vorkam, von den Boten im letzten Landtage einen „Extrakt“ zu erhalten, leiteten jene dieses Anfitten an den währenden Landtag vom 15. März und dieser bewilligte unter Wahrung der Landesfreiheit und mit Hinweisung, daß ja ein solcher Extrakt nicht

<sup>1)</sup> I. 25. 63.

<sup>2)</sup> I. 29. 9. und I. 30. 4.

<sup>3)</sup> Valvasor l. e. III. (IX) 10.

<sup>4)</sup> Perizhoff I. 7. 17.

<sup>5)</sup> I. 18. 38. — I. 34, 20, 21, 22.

<sup>6)</sup> I. 30. 38.

nötig wäre, indem Seiner fürstliche Gnaden in das Protokoll selbst Einficht nehmen könnte, schließlich doch per majora die Hinausgabe eines solchen Extractes über die von den einzelnen Landtagsmitgliedern abgegebenen Voten.<sup>1)</sup>

Fünfzig Jahre später befahl die i. ö. Regierung in Graz durch ein eigenes Reskript, Landtagschriften von Wichtigkeit „in duplo“ hinauszugeben.<sup>2)</sup>

Wiederholt eingeschärft wurde den Landtagsmitgliedern die Geheimhaltung der Verhandlungen, „damit die Herrn ihre Meinung ohne Scheu des Ausschwatzens frei und ungezwungen fürbringen mögen“<sup>3)</sup> und es waren auch alle jene landschaftlichen Beamten, welche den Landtagen beiwohnten, gleich den Herrn und Landleute diesem statuto silentio unterworfen (1678).<sup>4)</sup>

Streng bestraft wurden grobe Reden mit der Ausschließung von der Session und wir sehen an einem Falle (1616), daß das Mitglied Paradeiser, „der sich wieder die anwesenden Herrn und Landleute sonderlich aber gegen die Herrn von Auersperg mit groben Reden sehr unförmlich vergriffen“, ausgeschlossen, in nächster offenen Session revo- cieren und Abbitte tun mußte.<sup>5)</sup>

Ein Jahrhundert später (1732) wurde Ehrerbietigkeit und Sittsamkeit im Landtage vom Hofe anbefohlen.<sup>6)</sup>

Wenn ein landschaftlicher Dignitär den andern mit groben Worten anfährt, so muß — wie ein Beschlüß vom Jahre 1739 besagt — wohl unterschieden werden, ob dies in einer Privat- oder in einer öffentlichen Angelegenheit geschehen, wenn ersteres der Fall, so sei die betreffende Amtsperson schuldig, sich „in materia publica“ anzunehmen. Was aber in dem speziellen Fall, daß der Landeshauptmann einen Amtspräsidenten der Verordneten mit groben Worten angefahren, so müsse gleichfalls nachgesehen werden, ob solche „animo offendendi“ (in der Absicht zu beleidigen) vorgebracht werden oder nicht, denn es könne gar leicht geschehen, daß ein Wort oft „aus einer angenommenen Art“ „herausbricht,“ wo der Willen von der Beleidigung weit

<sup>1)</sup> I. 34. 56.

<sup>2)</sup> II. 48. 65.

<sup>3)</sup> I. 9. 37.

<sup>4)</sup> I. 29. 6.

<sup>5)</sup> I. 13. 7.

<sup>6)</sup> II. 45. 112.

entfernt ist, und man müsse in solchem Falle „das bessere ausdeuten“ und „die Ahndung bis auf deutlichere Umstände verschieben“.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1705 kam es zwischen dem i. ö. geheimen Rate in Graz und den krainischen Ständen zu einem ernsten Konflikte wegen Grenzangelegenheiten und es erfloß von der i. ö. Regierung in scharfen Ausdrücken der Erlaß, daß alle landschaftlichen Dignitäre abgesetzt und andere ernannt werden sollen. Der landschaftliche Registratur von Peritzhoff, der diese Mitteilung an den Landtag in seinem mehr erwähnten Protokolle verzeichnet,<sup>2)</sup> bemerkt mit einem NB.: „diese erschreckliche Verordnungen habe ich nachgesucht, aber vergebens, ohne Zweifel werden solche in das Archiv ad acta niemals gethan sein worden.“

Als im Jahre 1736 von der Regierung eine „Antizipierung des Landtages pro 1737“ begehrt wurde, so beschloß eine Konferenz der Herrn und Landleute, beziehungswise der verordneten Stelle unterm 5. Dezember dieses Begehren „mit aller Glimpf zu deprezieren“.<sup>3)</sup>

Die allmählig fortschreitende Beschränkung der Landesautonomie äußerte sich schon um dieselbe Zeit in der Außerachtsetzung formeller Ge pflogenheiten. So kam z. B. der krainische Landtag im selben Jahre 1736, 11. Juni in die Lage, bei Bewilligung des Postulatum ordinarium der Regierung (Rekrutenaushebung und Geldbewilligung für allgemeine Staatszwecke) den Besatz zu beschließen, „weilen von den verflossenen zwei Jahren ein solches gewöhnliches Postulatum ordinarium nicht eingelaufen, die Stände jodann verhofften, es würde dieser Mangel an ihrer diesfällig freien Bewilligung unnachteilig sein (nicht präjudizieren) auch künftighin derlei ordinare Postulate zu rechter Zeit einlangen.“ Die Landschaft hatte eben auch ohne die Ordinare Postulate dieselben bewilligt, wünschte aber doch gleichsam als Beleg für ihre Bewilligung die Einhaltung der Form.<sup>4)</sup>

Und wir sehen die Stände im gleichen Jahre 1736 unterm 26. November auf diese Angelegenheit nochmals zurückkommen. Unter diesem letzteren Datum wurde nämlich das ordentliche Postulatum vom Jahre 1735 vernommen, „so draußen liegen geblieben und so spät hereingeschickt war,“ worüber man dann eine neuerliche Vorstellung an die Regierung getan mit der Bitte, daß „diese Verspätungen den löslichen Landständen nichts praejudiziren sollen“.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> II. 46. 242.

<sup>2)</sup> I. 39. 65.

<sup>3)</sup> II. 46. 337.

<sup>4)</sup> II. 47. 24.

<sup>5)</sup> II. 47. 83.

Auch betreffs der Nachtragsbewilligungen auf Grund der extra-ordinären Postulate suchte die Landschaft jetzt noch die alte Form aufrecht zu erhalten und es liegt der Sessionsbeschluß der Verordneten vom 10. Mai 1741 vor, dahingehend, „daß respecta des postulierten Nachtrags die Bewilligung desselben allezeit im Landtage geschehen müsse“, das heißt, daß solche nicht im Wege der Verordneten-Stelle statthaben könne.<sup>1)</sup>

### Der Neubau der landschaftlichen Burg in Laibach.

Auf dem schönsten Platze der Landeshauptstadt Laibach, auf dem nach dem „Laibacher Kongresse“ vom Jahre 1821 benannten Kongressplatze gegenüber der tiefschattigen Sternallee mit dem Aufblick zu dem an dieser Seite, der Westseite, dichtbewaldeten, von der mittelalterlichen stattlichen Festung gekrönten Kastellberge erhebt sich der nach der schrecklichen Erdbebenkatastrophe von 1895 neu aufgeführte imposante Bau der landschaftlichen „Burg“.

An selber Stelle stand schon im Jahre 1511 das sogenannte Bizedomhaus, der Sitz des damaligen landesfürstlichen Vertreters, des Bizedoms, dessen Agenden wir bereits in dem ersten Abschnitte des Näheren erklärt haben. Das Erdbeben von 1511 hatte, wie das Landhaus der Stände auf dem benachbarten „Neuen Markte“ (heute Auerspergplatz) auch dieses Bizedomhaus arg geschädigt, doch wurde es bald wieder hergestellt und nach der Seite gegen die heutige Sternallee, dem am Eingange in die Sternsgasse gelegten gewesenen, an das Bizedomhaus angegeschlossenen „Bizedomthore“ 1529 die Bizedombastei vorgelegt, die dann gleich den übrigen die Stadt umrahmenden Festungswerken am Ende des 18. Jahrhunderts abgebrochen worden.

Als im Jahre 1747 die Würde eines Bizedoms aufgehoben worden war, überfielte in das Bizedomhaus die sogenannte Baukalandministration, nach ihrer Verlegung nach Graz (1783) aber das Baukalinpektorat. Mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai 1791 wurde das nun „Burg“ benannte ehemalige Bizedomhaus zur Wohnung des jeweiligen Landeschefs (Gouverneurs, Statthalters, Landespräsidenten) angewiesen und bei Allerhöchsten Kaiserreisen nahmen die Monarchen hier das Absteigequartier. Se. kaiserl. und königl. Apostolische Majestät unser vielgeliebter Kaiser und Herr Franz Joseph I. schlug mit weiland unserer unvergeßlichen Landesmutter Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth bei der Allerhöchsten Anwesenheit im Jahre 1856 das Hoflager

<sup>1)</sup> II. 48. 218.

hier auf und später noch wiederholt, auch anlässlich der 600jährigen Jubelfeier der Zugehörigkeit des Landes Krain zum Erzhouse Österreich im Juli 1883 nahm Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. in der landschaftlichen „Burg“ die Huldigung des getreuen Landes Krain entgegen.



Der Neubau der landschaftlichen Burg,<sup>1)</sup> vom krainischen Landtage mit einem Kostenaufwande von 370.000 fl. beschlossen, begann mit dem Frühjahre 1899 auf der zu verbauenden Fläche von  $2086 m^2$ . Die Auschreibung des Baues erfolgte auf Grund der vom gewesenen Landesingenieur Hrasky verfaßten Pläne, doch wurden dieselben vom Architekten Josef Hudec in Wien, mit dem sich der Landesausschuß diesfalls ins Einvernehmen setzte, umgearbeitet und insbesondere die Fassaden und die innere Dekoration einer gründlichen Umgestaltung unterzogen.

Die neue Burg, welche die Lokalitäten für die Landtagssitzungen, für die Landesämter, die Wohnung des Landeshauptmannes, sowie die nötigen Repräsentationslokalitäten umfaßt, erscheint unter Einhaltung der gegebenen Stadtregulierungslinien als ein nach allen Seiten hin freistehender und einen geräumigen Hof einschließender Bau.

Die Hauptfront an der Nordseite mit einer sanften Aufahrtsrampe, deren Rondeau mit einem Gartenparterre ausgestattet ist und durch welche die ungünstigen Niveauverhältnisse ausgeglichen wurden, ist wie schon angedeutet dem Kongressplatze zugewendet und wird mit einem Eisengitter zwischen Steinpfeilern eingezäunt.

Der Eingang zum Landtage liegt an der westseitigen Front in der Begagasse — so benannt nach dem berühmten Krainer Mathematiker Vega — und gegenüber dem im modern romanischen Stile mit schöner Fassade und Turmaufsätze von der Kunst und Wissen gleichwie die Humanität unentwegt fördernden krainischen Sparkasse 1872 zur Feier ihres 50jährigen Jubiläums erbauten k. k. Oberrealschulgebäude.

Die Einfahrt im Hofraume der neuen Burg ist an der Oftseite in der Herrengasse gelegen, die vierte in den verlängerten und erweiterten Judensteig südwärts gewendete Front nehmen die Landtagslokalitäten ein. Zufolge der gegebenen Niveauverhältnisse besteht das Gebäude in der Herrengasse aus einem Tiefparterre und drei Etagen,

<sup>1)</sup> Nach den amtlichen Quellen des landschaftlichen Bauamtes.

nach den übrigen drei Seiten aus einem Souterrain, einem Hochparterre und zwei Etagen, so daß es in der erstgenannten Gasse den Eindruck eines dreistöckigen, nach den anderen Seiten eines zweistöckigen Baues macht.

Die Architektur ist in ruhiger, durch Gruppierung und geziemende Formen wirkenden italienischen Renaissance entworfen, wobei auf die Wirkung aus den gegebenen Aussichtspunkten besondere Rücksicht genommen wurde, und fallen an den Fassaden besonders die schönen in Stukko ausgeführten Landes- und Städtewappen von Krain in angenehm-diskreter Weise ins Auge. Der Bau besteht mit Ausnahme der beiden Hofrisaliten für die Abfallortsgruppen aus eineinhalb Trakten, das ist aus dem 6 m tiefen Zimmertrakte gassenseits und dem 2 1/4 m breiten Korridortrakte hofseits. Der Korridor bildet eine ununterbrochene Kommunikation und mündet in die Nebenlokalitäten des Landtags ein. Jedes Kanzleizimmer ist vom Korridor unmittelbar zugänglich. Die Treppenhäuser sind folgendermaßen situiert: 1. eine dreiarmige Haupttreppe vom Kongressplatz aus zu den Ämtern und Repräsentationslokalitäten; 2. eine einarmige vom Vestibule in der Viegagasse zum Landtagsaal führende Festtreppe; 3. eine zweiarmige Privat-treppe zur Wohnung des Landeshauptmannes; 4. eine Treppe zur Galerie des Landtagsaales.

Vom Kongressplatze über die Aufahrtsrampe ins Vestibul eingetretend, finden wir links die Portierloge, rechts gegenüber befindet sich die Gedenktafel an die Erbauung dieser neuen Burg. In der Eintrittsachse liegt das Haupttreppenhaus. Der Parterrekorridor links führt zu den Kanzleien der Buchhaltung, ferner zum Einreichungsprotokoll und zu der unter dem Landtagsaal untergebrachten Registratur und zum Stenographenbureau, der Korridor rechts zur Liquidatur und Kassa und mündet im Vestibule. Im ersten Stocke gleich beim Austritte von der Haupttreppe im Mittelrisalite des Kongressplatzes ist die Kanzlei des Landeshauptmannes, welche rechts in der Viegagasse an die der Landesausschüßbeisitzer stößt. In der Viegagasse ist auch das Klublokal angebracht, links der Herrengasse zu das Sekretariat und das Expedit. Den Gebäudeflügel zum Judensteig nimmt der Landtagsaal ein und zwar gelangt man direkt von der Saaltreppe in das Foyer, von da in den Landtagsaal sowie in die für den Landespräsidenten und für den Landeshauptmann reservierten Sprechzimmer und anderseits in die Garderobe. Der Landtagsaal reicht durch zwei Etagen, derselbe ist in der akustisch richtigen Rechteckform und tribunenartig mit den Zu-

gängen von dem Couloir und vom Foyer disponiert, jeder der 36 für die Abgeordneten bestimmten Plätze ist unmittelbar zugänglich. Die an der Langseite angebrachten Fenster befinden sich derart hoch, daß keine Belästigung des freien Sehens verursacht werden kann, an den beiden kurzen Seiten des Landtagssaales sind Galerien für das Publikum, an der Rückseite Journalisten- und Fremdenlogen angebracht. An den Korridor schließen sich zwei Ausschußzimmer und das Buffet an, welches mit einer unauffällig situierten Theeküche ausgestattet ist. Im zweiten Stocke im Kongresssaaltrakte befinden sich drei Repräsentationslokalitäten, darunter ein Festsaal mit erhöhtem Plafond. An diese Lokalitäten schließen sich im Herrengassenflügel die Wohnräume für den Landeshauptmann an. Die Front in die Vogagasse ist für die Aufnahme des Landesbauamtes bestimmt. Die Beheizung ist mit Ausnahme der Wohnung des Landeshauptmannes als eine Wiederdruck-Dampfheizung ausgeführt, und zwar geteilt für die Amtslokalitäten und den Landtagssaal.

Die innere Ausschmückung der Haupträume, des Landtagssaales und der Repräsentationslokalitäten ist eine vornehme einfache, der Würde des Gebäudes angemessene; die übrige Einteilung und Einrichtung eine durchwegs zweckmäßige.

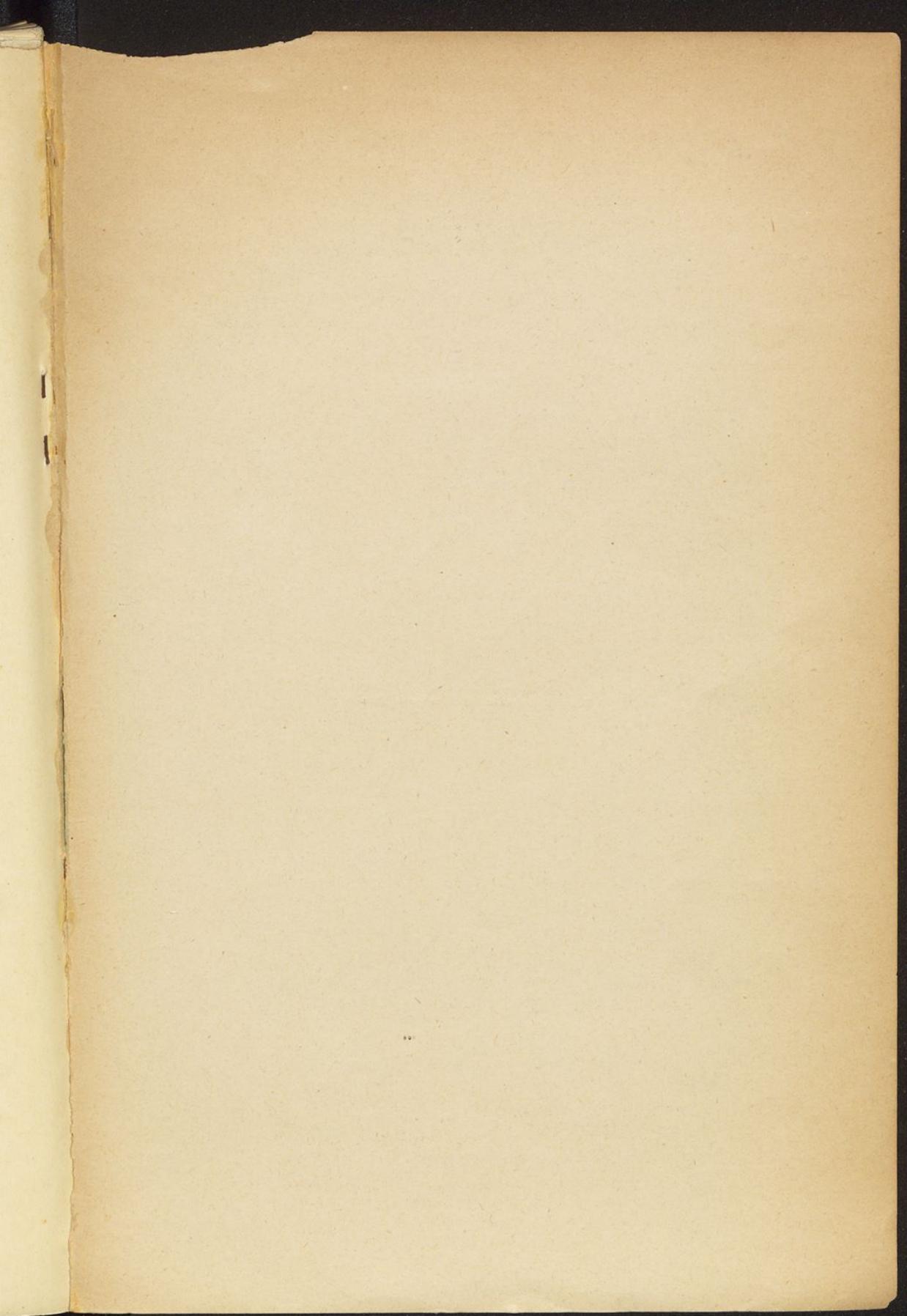
Die Bauleitung besorgte der Landesoberingenieur Anton Klinar, die Ausführung des Baues der Stadtbaumeister Wilhelm Treu; die Bauarbeiten wurden mit Ausnahme der Zentralheizungsanlage und der Bildhauerarbeiten von einheimischen Unternehmern durchgeführt.



NARODNA IN UNIVERZITETNA  
KNJIŽNICA



00000482531



8. u. 9. Hofbuchdruckerei Carl Fomme in Wien.